Das in Deutschland geltende erbrecht mit ausschluss ...

Wilhelm Konrad Neubauer


VE RI TAS
HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Das in Deutschland geltende Erbrecht

mit

Ausschluß des Erbrechtes der Ehegatten.

Das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder.

Von

W. Neubauer,
Kammergerichtsrath.

Berlin 1890.
Verlag von H. W. Müller.

Das in Deutschland geltende Erbrecht

(mit Ausschluß des Erbrechtes der Ehegatten).

Vorwort.

Als die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ihre Arbeiten begann, kam es zunächst darauf an, das geltende Recht möglichst vollständig zu übersehen. In Ansehung derjenigen Staaten, welche in der Kommission durch Mitglieder oder Hülfsarbeiter vertreten waren, wurde angenommen, diese würden die etwa wünschenswerthe Auskunft ertheilen, insbesondere auch in Ansehung des Erbrechtes. Ueber das geltende Erbrecht in denjenigen Staaten, welche in solcher Weise nicht vertreten waren, wurden auf Antrag des Referenten für das Erbrecht amtliche Mittheilungen erbeten. Diese im Jahre 1875 ertheilten Auskünfte sind bisher nicht veröffentlicht, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil eine Zusammenstellung derselben gerade die größeren Staaten hätte außer Betracht lassen müssen.

Da noch nicht abzusehen ist, wann ein Gesetzbuch für das Deutsche Reich zu Stande kommt, so erscheint eine Veröffentlichung des damals gesammelten Materials um so mehr erwünscht, als bereits diejenigen, welche davon Kenntniß hatten, theils aus dem Leben geschieden theils in anderweiten dienstlichen Stellungen einer etwaigen Fortführung der von der Kommission selbst als noch nicht beendet angesehenen Aufgabe entrückt sind.

Eine solche Zusammenstellung kann, abgesehen von der Ergänzung, welche seit 1875 erforderlich war, nur dann für zweckentsprechend angesehen werden, wenn sie auf das ganze Reichsgebiet sich erstreckt. In dieser Beziehung ist aber leider das vorliegende Material weder unbedingt zuverlässig noch erschöpfend. Insbesondere erscheint dasselbe mangelhaft, soweit es sich um einzelne Theile des preußischen Staates und um das Großherzogthum Hessen handelt. Für die Zwecke des Gesetzgebers konnte es darauf nicht ankommen. Ging doch die von dem Bundesrathe gestellte Aufgabe ausdrücklich dahin,

> unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzbücher und der von den Einzelstaaten sowie im Auftrage des ehemaligen Deutschen Bundes über einzelne Rechtstheile ausgearbeiteten Gesetzentwürfe

das den Gesammtzuständen des Deutschen Reiches entsprechende bürgerliche Recht in einer den Anforderungen der heutigen Wissenschaft gemäßen Form kodifizirend zusammenzufassen, also weder Neues zu schaffen noch allzu ängstlich festzustellen, was in irgend einem Theile des Vaterlandes Geltung hat. Wenn trotzdem hier der Versuch gemacht ist, einen Ueberblick zu geben, so kann der Verfasser sich nicht verhehlen, daß erhebliche Mängel nicht zu vermeiden waren. Für diese muß Nachsicht erbeten werden, zumal die Arbeit nur neben anderweiter amtlicher Thätigkeit vollendet werden konnte.

Ausgeschieden ist das Erbrecht der Ehegatten, weil dasselbe aus des Verfassers ehelichem Güterrecht, 2. Auflage, 1889 in R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) zu entnehmen ist. Auf dasselbe hätte, um Wiederholungen aus diesem Buche zu vermeiden, in jeder einzelnen Mittheilung verwiesen werden müssen. Die Mittheilungen sind daher stets so zu verstehen, soweit nicht ein Anderes aus dem Ehegattenerbrechte sich ergiebt.

Hingegen ist thunlichst überall auf das Erbrecht der unehelichen Kinder schon in dem ersten Theile der Arbeit eingegangen.

Für Bayern muß das Bedürfniß eingehenderer Angaben, als sie Roth in seinem bayrischen Civilrecht, Thl. III §§ 295 ff. bietet, geleugnet werden. Jedenfalls würde es dem Verfasser nicht ausführbar erscheinen, einen nach Provinzen geordneten Auszug herzustellen.

Im Uebrigen folgt diese Zusammenstellung in Ansehung der Reihenfolge den früheren Veröffentlichungen auf Grund amtlichen Materials.

I. Preußen.

Im ganzen Umfange des Staates gelten a) das Gesetz vom 12. März 1869, betreffend die Erbbescheinigungen; b) das Gesetz vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.

A. In den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, Sachsen, Posen und Schlesien gilt, soweit nicht das Ehegattenerbrecht in Frage kommt oder das eheliche Güterrecht Nachwirkungen hat, das preuß. A.L.R. Wegen der unbedeutenden Ausnahme für den zur Provinz Sachsen gehörenden Gutsbezirk Graenert vergl. des Verfassers eheliches Güterrecht S. 20.

In der Provinz Brandenburg besteht die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theiles des A.L.R. noch fort, allein beschränkt auf solche Vorschriften, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig rezipirt gewesenen römischen oder anderen fremden Gesetzes enthalten, örtlich beschränkt auf die Kurmark, die Neumark und den Kottbuser Kreis, und selbst hier nicht ohne einzelne Ausnahmen, zu vergl. Rehbein u. Reincke, A.L.R., 4. Aufl. Anm. 1 zu II, 1. Des Näheren wird verwiesen auf Maercker, die Nachlaßbehandlung u. s. w., 10. Aufl., S. 100 ff. und die Provinzialrechts-Entwürfe bei Scholtz §§ 382 ff., Kunow (Neumark) §§ 402 ff., Neumann (Niederlausitz) §§ 123 ff.

Incestuosi haben in der Kurmark sowie in der Neumark kein Erbrecht, selbst nicht gegenüber der Mutter; andere uneheliche Kinder beerben die Mutter und deren Aszendenten wie eheliche Kinder. Die Aszendenten des Vaters werden von unehelichen Kindern nicht beerbt. Den Vater beerben sie in Höhe eines Sechstels des Nachlasses, jedoch nur, wenn eheliche Kinder nicht vorhanden sind (nicht aber, wenn diese die Erbschaft ausschlagen), und in dem bezeichneten Falle lediglich dann, wenn auch legitimirte Kinder oder Adoptivkinder nicht vorhanden sind und wenn ferner entweder ein freiwilliges Anerkenntniß seitens des

Erblassers oder ein rechtskräftiges Urtheil, in welchem das Erbrecht vorbehalten ist, beigebracht wird.

In der Provinz Westfalen mit Einschluß der Kreise der Rheinprovinz Rees, Essen und Duisburg, diese im alten Umfange gerechnet, gilt gleichfalls das A.L.R. Jedoch hat das Publikationspatent vom 21. Juni 1825 § 4 für das Herzogthum Westfalen, das Fürstenthum Siegen, die Aemter Burbach und Neuenkirchen sowie die Grafschaft Wittgenstein die drei ersten Titel des zweiten Theiles des A.L.R. vollständig suspendirt und die gemeinen Rechte sowie die bezüglichen Landesordnungen aufrecht erhalten. Zu vergl. des Näheren Rehbein u. Reincke Anm. 1 zu II, 1. Der Provinzialrechts-Entwurf giebt indessen weitere Aufklärung darüber, welche Vorschriften der Landesordnungen noch in Betracht kommen, nicht.

B. In der Rheinprovinz gilt, abgesehen von den bei Westfalen erwähnten Kreisen und von dem Bezirke des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein, der französische code civil. Neben demselben sind, unbeschadet der Aenderungen, welche derselbe durch die Civilprozeßordnung erlitten hat, für das Erbrecht folgende Gesetze zu erwähnen:

a) vom 4. Febr. 1805 (15. pluviôse an XIII), loi relative à la tutelle des enfants admis dans les hospices art. 8. Durch den Art. 8 ist den Hospitälern ein Erbrecht eingeräumt an dem Nachlasse der in denselben vor erlangter Emanzipation oder Großjährigkeit ohne bekannte Erben gestorbenen Pfleglinge.
b) vom 3. Nov. 1809, avis du conseil d'état sur les droits à exercer relativement aux effets mobiliers d'une personne décédée dans un hospice, et dont la succession est tombée en déshérence.
c) vom 25. April 1822, Notariats-O. für die Rheinprovinz. Die Art. 21—23 in Verbindung mit Art. 19 derselben enthalten eine Ergänzung der Art. 975, 980 c. c.
d) vom 25. Febr. 1826, A.K.O., betr. die Errichtung der Familienfideikommisse in den Rheinprovinzen.
e) vom 16. Jan. 1836, A.K.O., „Dispositionsbefugniß der ritterbürtigen Mitglieder der Rheinischen Ritterschaft“ (nur durch die Amtsblätter der Rheinprovinz veröffentlicht).
f) vom 21. Jan. 1837, A.K.O., „Sukzessionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft“ (durch die Ges.-Samml. publizirt).
g) vom 5. Nov. 1843, V.O., betr. die Sicherung der Eröffnung der bei den Notaren in dem Bezirke des A.G. zu Cöln niedergelegten mystischen Testamente.
h) vom 31. Jan. 1850, Verfass.Urk. Art. 10. Die Vorschrift enthält durch Beseitigung des bürgerlichen Todes eine Aufhebung des c. c. Art. 719.
i) vom 8. Juni 1860, betr. die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preuß. Garnisonen im Auslande.

k) vom 23. Febr. 1870, betr. die Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen ꝛc. an Korporationen und andere juristische Personen.
l) vom 22. Mai 1887 (Ges.S. S. 136) wegen Regelung des Theilungsverfahrens und des gerichtlichen Verkaufes von Immobilien.

Wegen des Erbrechtes anerkannter unehelicher Kinder bestimmt der Art. 757; neben ehelichen Kindern erbt ein solches Kind ein Drittel von dem gesetzlichen Erbtheile des legitimen Kindes, neben Vorfahren oder Geschwistern des Erblassers erbt es die Hälfte, in Ermangelung von Abkömmlingen, Vorfahren oder Geschwistern drei Viertel von demjenigen, was es als legitimes Kind zu erhalten hätte. Nach der Entsch. des R.G. bei Bolze Bd. 7 Nr. 717 von 1889 sind unter Geschwistern auch Geschwisterkinder zu verstehen.

C. Im Bezirke des vormaligen Justizsenates Ehrenbreitstein gelten neben dem gemeinen Rechte bezw. unter subsidiarischer Geltung des gemeinen Rechtes noch verschiedene Partikularrechte. Hierüber giebt näheren Aufschluß die Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungsbezirks Coblenz noch geltenden Provinzial- und Partikular-Rechte, nach Ordnung des A.L.R., 1837. Daselbst handeln die §§ 62 bis 77 von dem Erwerbe der Erbschaft, die §§ 192 bis 244 von den Testamenten und Kodizillen, die §§ 274, 276 bis 280 von Erbtheilungen, die §§ 735 bis 758 von der Erbfolge der Deszendenten, die §§ 759 bis 770 von der Erbfolge der Aszendenten, die §§ 771 bis 781 von der Pupillarsubstitution, die §§ 840 bis 843 von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie. Ueber das Erbrecht der unehelichen Kinder finden sich einzelne Vorschriften in den §§ 791 bis 794. Nachzutragen ist das Ges. vom 28. Juni 1886, vergl. S. 15 unter M.

D. In Neuvorpommern und Rügen gilt das gemeine Recht, in den Städten jedoch, mit Ausnahme von Richtenberg und Franzburg, lübisches Recht, und zwar auch für die früher der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Ortschaften, aber nur für solche, welche dieser Gerichtsbarkeit unterlagen.

In Ansehung des Erbrechtes der unehelichen Kinder wird nur erwähnt, daß denselben gegenüber dem Vater ein Erbrecht nicht zusteht, auch nicht auf den Sextans (§ 196).

E. Für Hohenzollern sind, abgesehen von dem Ehegattenerbrechte, Abweichungen vom gemeinen Rechte nicht ermittelt. Nachzutragen ist auch hier das Ges. vom 28. Juni 1886, vergl. S. 15 unter M.

F. In Hannover gilt in Ostfriesland und in einigen Bezirken des vormaligen Obergerichtes Göttingen (im Eichsfeld) das preuß. A.L.R. Im Uebrigen gilt das gemeine Recht, jedoch zum Theil modifizirt durch besondere Gesetze oder ältere Statutarrechte. Zu vergl. Rudorff, das hann. Privatrecht, 1884, S. 482 ff.; dort sind die Rechtsquellen sogar dem Wortlaute nach mitgetheilt, und zwar gesondert für Intestaterbfolge, letztwillige Verfügungen, Erwerb der Erbschaft u. s. w.

Nach der Notariats-O. vom 18. Sept. 1853 § 44 sind Notare zuständig für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen; hieran hat auch das Ges. vom 8. März 1880 nichts geändert.

In Ansehung des Erbrechtes der unehelichen Kinder finden sich Vorschriften im hadelnschen L.R. von 1583 (Rudorff a. a. O. S. 484) Tit. 16 (uneheliche Kinder haben kein Erbrecht gegenüber dem Vater, wohl aber gegenüber der Mutter und gegen einander), im läneb. St.R. (S. 487) Tit. 2 (uneheliche Kinder beerben auch die Mutter nicht; aufgehoben durch Königl. V.O. vom 30. Juni 1865), in einer für Bremen und Verden erlassenen V.O. vom 28. Nov. 1710 (uneheliche Kinder dürfen in Ermangelung von Deszendenten nicht testiren, vielmehr fällt ihr Vermögen dem Fiskus zu; aufgehoben durch Ges. vom 7. Dez. 1848).

G. Schleswig-Holstein. Zu vergl. auch v. Holtzendorff, Encykl., 3. Aufl., S. 1164 ff., insbesondere S. 1168, 1169.

1. Holstein. Für das ganze Herzogthum kommt die V.O. vom 30. August 1859, betr. die Form letztwilliger Verfügungen, in Betracht. Dieselbe erleichtert die Errichtung; sie gestattet die Errichtung vor einem mit der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten oder einem Notare.

Im Dithmarschen gilt das dithmarsche L.R. von 1567; daneben ist ein Patent vom 14. Juni 1800 zu erwähnen.

In dem früher Schauenburgischen Antheile (Grafschaft Rantzau mit Herrschaft Herzhorn und Engelbertsche Wildniß, Herrschaft Pinneberg mit Klostervogtei Uetersen und der Stadt Altona) ist das römische Recht rein in Geltung.

In den Ortschaften, welche schon vor der StädteO. vom 14. April 1869 mit der Stadtgerechtigkeit versehen waren (mit Ausnahme von Altona), also insbesondere in den Städten Rendsburg, Kiel, Lützenburg, Plön, Oldenburg, Heiligenhafen, Neustadt, Segeberg, Oldesloe, Itzehoe, Wilster, Krempe und Glückstadt gilt das lübische Recht von 1586 nebst V.O. vom 4. Juli 1863. Für die Städte königlichen Antheiles wird noch eine V.O. vom 6. Dez. 1823 erwähnt.

Im Uebrigen gilt in Holstein der Sachsenspiegel. Neben demselben kommen in Betracht das Oberamtsgerichts-Urtheil vom 25. Jan. 1640 nebst Deklaration und Extension desselben vom 14. Febr. 1648, die pragmatica sanctio vom 25. Jan. 1652, die V.O. vom 12. Mai 1563 und 25. Jan. 1762, sowie das Patent vom 9. Mai 1796.

In den Elbmarschen gelten gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, das sogen. Land- und Marschrecht. Zu denselben erging die Bekanntmachung vom 9. Nov. 1773. Zu erwähnen ist noch ein Urtheil vom 24. April 1568, welchem grundlegende Bedeutung beigelegt wird.

Für die früheren Aemter Neumünster und Bordesholm enthalten die dortigen Kirchspiels- und Amtsgebräuche einige erbrechtliche Vorschriften.

Ueber die Gestaltung des Rechtes ist zu vergl. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechtes, 1834, S. 301 ff.

2. Schleswig. Die V.O. vom 4. Febr. 1854, betr. die Gültigkeit testamentarischer Dispositionen u. s. w. giebt entsprechende Vorschriften wie die zu 1. erwähnte V.O. von 1859.

Im Allgemeinen gilt das jütische Lov von 1240 nebst Konstitution vom 1. Dez. 1649. Ausgenommen sind:

a) Die Landschaft Eiderstedt sowie die Städte Tönning, Garding. In der bezeichneten Landschaft und in den Städten Tönning und Garding gilt das Eiderstedter L.R. von 1572, revidirt 1591, nebst dem Reskr. vom 23. Juli 1756. In Tönning und Garding kommen auch die Stadtrechte von 1590 in Betracht.

b) Die Städte Husum und Friedrichstadt. In ersterer gilt das Husumer St.R. von 1608, in Friedrichstadt das St.R. von 1633.

c) Die Marschharden des früheren Amtes Tondern, ferner die Inseln Nordstrand, Pellworm und Sylt sowie die Halligen. Hier gilt das Nordstrander L.R. von 1572 nebst der Resolution vom 7. Febr. 1786.

d) Die Landschaft Fehmarn, in welcher die V.O. vom 12. Febr. 1563, aber subsidiarisch das jütische Lov gilt. In den Städten Burg und Tondern gilt das lübische Recht von 1586, zu welchem eine V.O. vom 6. Dez. 1623 zu erwähnen ist.

e) Der früher zu Jütland gehörende Distrikt. In diesem gilt dänisches Recht. Für das Erbrecht sind insbesondere zu erwähnen die V.O. vom 21. Mai 1845 nebst dem Ges. vom 29. Dez. 1857.

Die Stadt Schleswig hat ein aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammendes, Ende des vierzehnten Jahrhunderts revidirtes Stadtrecht. Die Stadt Eckernförde hat ein Stadtrecht aus dem siebzehnten Jahrhundert. In Flensburg und Apenrade gilt das Flensburger und Apenrader St.R. von 1284, revidirt im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, nebst einem Reskr. vom 16. April 1777.

Zu vergl. außer dem zu 1. erwähnten Paulsen: Esmarch, das im Herzogthum Schleswig geltende bürgerliche Recht, 1854, S. 204 ff.

In Ansehung der unehelichen Kinder steht fest, daß sie, soweit nicht römisches Recht überhaupt gilt, gegenüber dem Vater ein Erbrecht nicht haben; jedoch gedenken des Erbrechtes der Konkubinenkinder das Dithm. L.R., das Eiderstedter L.R., das Husumer St.R. und das Friedrichstädter St.R. Nach dem Eiderstedter L.R. II. Art. 17 liegt ehelichen Kindern, welche den Vater beerben, ob, falls der Vater die unehelichen Kinder nicht versorgt hat, die unehelichen Geschwister nach näherer Bestimmung des Gerichtes nothdürftig zu unterhalten. Nach dem für Eiderstedt geltenden Reskr. vom 27. Juni 1667 fällt die Hälfte von dem Nachlasse eines unehelich Gebornen, welcher Kinder nicht hat, an den Fiskus.

Nach dem Friedrichst. St.R. erhalten uneheliche Kinder, wenn sie die Mutter beerben, neben ehelichen Kindern nur einen halben Erbtheil.

Für das jütische Lov wird angenommen, daß, da uneheliche Kinder die Mutter und deren Verwandte beerben, sie auch von diesen beerbt werden. Dies gilt selbst für incestuosi und adulterini, jedoch mit Ausschluß der ehebrecherischen oder sonst schuldigen Mutter. Das Nordstrander L.R. Th. II Art. 49 giebt unehelichen Kindern ein Erbrecht nur gegenüber der Mutter.

Das lübische Recht Bd. II Tit. 2 Art. 9 schließt die unehelichen Kinder von der Erbfolge durchweg aus; ihren Nachlaß erben „ihre nächsten Blutsfreunde, die dazu gehören".

H. Lauenburg.

Auch für Lauenburg gilt die bei Holstein (G 1) erwähnte V.O. vom 30. August 1859. Im Uebrigen ist zu vergl. Paulsen's Lehrbuch der Herzogthümer Schleswig und Holstein wie auch des Herzogthums Lauenburg (S. 401 ff.) und von Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1169, 1170.

Paulsen's Mittheilungen über die bäuerliche Erbfolge sind veraltet in Folge des Ges. für Lauenburg vom 21. Febr. 1881.

Nach der V.O. vom 16. Okt. 1792 gilt durchweg gemeines Recht, jedoch in der Stadt Mölln lübisches Recht. Zweifel bestehen in Ansehung einzelner Sätze des sächs. Rechts für das Amt Steinhorst; es läßt sich vielleicht die Observanz solcher Sätze beweisen.

In Ansehung der letztwilligen Erbfolge haben die Stadtrechte von Ratzeburg Art. 28 und Lauenburg Th. II Art. 4 ausdrücklich die gemeinrechtliche Form des gerichtlichen, mündlichen oder schriftlichen Testaments aufgenommen und Bestimmungen gegeben über die Nachtheile, welche Erben und Legatarien erleiden, die das Testament ohne Grund angreifen. Das lauenb. St.R. enthält im Art. 5 besondere Vorschriften über die Testamentarien oder Testamentsvollstrecker. Kranken gestatten beide Rechte eine erleichterte Testamentsform in Gegenwart einer Rathsperson und zweier Testamentarien, bei Todesgefahr auch Erklärung in Gegenwart des Beichtvaters, dessen eidliche Aussage loco testamenti gehalten werden soll. Eine V.O. vom 9. August 1760 bestimmt über die Eröffnung des Testaments; es soll ein Termin spätestens nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tode des Testators anberaumt werden.

Paulsen erwähnt ferner ein Kammerausschreiben vom 3. Nov. 1736, nach welchem bei dem Tode eines Beamten die Amtspapiere aus dessen Nachlasse ausgesondert werden sollen, eine V.O. vom 2. Febr. 1819 § 1, Inhalts deren die Erbfolge nach einem Verschollenen sich nach dem Tage der Todeserklärung richtet, und ein Reskr. vom 7. Febr. 1824 über Beseitigung des Abzugsrechtes.

K. Nassau.

Im vormaligen Herzogthum Nassau, zu vergl. Bertram, nass. Privatrecht, 2. Aufl., 1878, §§ 1780 ff., und v. Holtzendorff, Encykl., 3. Aufl., S. 1183 ff., insbesondere S. 1187, 1188, gilt im Wesentlichen das gemeine Recht.

In Ansehung der Errichtung letztwilliger Verfügungen haben die

Amtsverwaltungs-O. vom 5. Juni 1816 §§ 7, 39 und eine Instruktion für die Bürgermeister und Feldgerichte vom 2. Jan. 1863 §§ 3—5 die gerichtlichen Förmlichkeiten für Testamente und Kodizille gleich bestimmt, und zwar mit eingehenden Vorschriften.

Außergerichtliche Testamente sind, wie Bertram § 1852 bezeugt, außer Gebrauch. Mit Rücksicht auf § 9 des Stockbuch-Ges. vom 15. Mai 1851 bestehen Zweifel, ob sie nicht als beseitigt anzusehen sind.

Wegen der Testamente in Nothfällen bestimmt ebenfalls die bereits erwähnte V.O. vom 2. Jan. 1863. Wegen der Soldaten-Testamente kommt neben dem Reichsgesetze vom 2. Juni 1874 noch das durch V.O. vom 1. April 1867 eingeführte preuß. Ges. vom 8. Juni 1860 §§ 10—12 (Testamente vor Auditeuren, Marine-Testamente) in Betracht.

Die erleichterten Formen für Verfügungen zu Gunsten milder Stiftungen dürften als beseitigt anzusehen sein (Bertram § 1859). Die Privilegien der katholischen Geistlichen in Ansehung der Testamentserrichtung sind, soweit sie bestanden, durch die nass. V.O. vom 18. Apr. 1827 aufgehoben.

Ueber die Pupillar- und Quasipupillarsubstitution finden sich einige Vorschriften in den verschiedenen hier geltenden Rechten, N.-Katzenellenbogener L.O. III Kap. 6, Pfälzer L.R. II, 10, Trierer L.R. Tit. 1 §§ 29—32, Mainzer L.R. Tit. 10. Jedoch ist der Gebrauch dieser Substitution, wie Bertram in der Anm. vor § 1883 bezeugt, als erloschen anzusehen.

Wegen der Siegelung enthält die Amtsverwaltungs-O. vom 5. Juni 1816 § 7 und die mehrerwähnte Instr. vom 2. Jan. 1863 § 17 Vorschriften; vergl. auch Vorm.-O. vom 5. Juli 1875 § 15. Wegen der Aushändigung des versiegelten Nachlasses bestimmt eine nass. Min.-V.O. vom 17. Dez. 1816. Ueber die Inventarisation enthalten die Amtsverwaltungs-O. von 1816 im § 40 mit einer Reg.-V.O. vom 2. Mai 1817, sowie die Instr. von 1863 §§ 16, 24, Vorschriften.

Das Carbonianische Edikt wird (nach Bertram § 1961) als nicht mehr praktisch angesehen.

Gerichtliche Immission in den Besitz des Nachlasses kennt (nach Bertram § 1978) auf Grund nass. Stempelgesetze das nass. Recht bei dem Vorhandensein eines Testaments und bei der Intestaterbfolge in das Vermögen eines Abwesenden.

Ueber das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger und Legatare finden sich Vorschriften in dem nass. Pfandgesetze vom 15. Mai 1851 § 51, Bertram § 1998.

In Ansehung der Erbtheilung erwähnt Bertram §§ 2005 ff. Vorschriften der Amtsverwaltungs-O. vom 5. Juni 1816 § 40, die diese erläuternden V.O. vom 17. Dez. 1816 und 2. Mai 1817, sowie eine Instr. für die Landesoberschultheißen vom 13. Juni 1816 nebst hofgerichtlichem Generalreskripte vom 12. Jan. 1789.

Für Erbverträge wird schriftliche Form erfordert; Zweifel bestehen, ob nicht sogar gerichtlicher Abschluß nöthig sei, Bertram § 2196.

Ueber die Enterbungsgründe sind Vorschriften gegeben in der

N.-Katzenellenbogener L.O. III, 7, im Pfälzer L.R. II, 14, im Trierer L.R. Tit. 1, im Mainzer L.R. Tit. 13. Wegen der Beweislast bestimmt die Instr. von 1863 im § 4.

Nach Bertram's Familienrecht §§ 308—310 besteht für Uneheliche ein Erbrecht gegenüber dem Vater nicht, während dieselben in Bezug auf das Erbrecht gegenüber der Mutter und den Verwandten von der Mutterseite dieselben Rechte und Pflichten haben wie ehelich Geborene.

L. Kurhessen.

Für das vormalige Kurhessen sind zu vergleichen v. Holtzendorff, Encykl., 3. Aufl., S. 1178 ff., insbesondere S. 1182, Klauhold, kurhess. Rechtsbuch, 1855, §§ 209 ff., Thomas, System aller Fuldaer Privatrechte, und das Handbuch des kurhess. Civil- und Civilprozeßrechtes, Kassel, 1860, sowie wegen der Praxis Heuser's Annalen Bd. 6 ff.

Wegen Aufnahme von Testamenten enthält die kurhess. V.O. vom 4. August 1801 sehr in das Einzelne gehende Vorschriften; sie untersagt zugleich die Aufnahme durch Ortsvorsteher und Schöpfen (so!). Im § 10 wird ferner den Predigern und Schuldienern verboten, bei letzten Willensverordnungen direkt oder indirekt sich gebrauchen zu lassen, insbesondere zu dem Aufsetzen eines zu übergebenden Testamentes bei Androhung einer Geldbuße. Nur Schreibenskundige dürfen die Verordnung dem Gerichte durch einen Spezialbevollmächtigten zur Aufbewahrung einreichen lassen; das hinterlegte Testament soll nur dem Erblasser persönlich ausgehändigt werden (§ 11).

Eine kurhess. V.O. vom 14. März 1815 bestimmt die Eröffnung gerichtlich hinterlegter letztwilliger Verfügungen, auch wenn die Erben darum nicht ersuchen, nach Verlauf von vier Wochen seit erlangter zuverlässiger Kenntniß von dem Tode des Testators, allenfalls nach Ablauf von 56 Jahren seit der Niederlegung.

Die kurhess. V.O. vom 28. Dez. 1816 regelt verschiedene Gegenstände; sie betrifft die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Großherzogthum Fulda und enthält im vierten Hauptstücke eine sogen. Testamenten-Ordnung. Privattestamente sollen danach lediglich nach dem bestehenden Civilrechte beurtheilt werden. Hinsichtlich der öffentlichen Testamente wird die V.O. vom 4. August 1801 mit einigen Zusätzen eingeführt. Das Regierungs-Ausschreiben vom 21. April 1817 bestimmt über die Zulässigkeit der Zuziehung von verpflichteten Aktuargehülfen. Die kurhess. V.O. vom 2. Okt. 1824 betrifft die Aufnahme von letzten Willen in den Städten außerhalb des Gerichtslokales.

Das kurhess. Ges. vom 20. Dez. 1840 über verschiedene Gegenstände des Civilrechtes bestimmt in den §§ 7—9 über die Form der Errichtung letzter Willen im Anschlusse an die V.O. vom 4. August 1801 und 2. Okt. 1824 sowie die §§ 20—22, 24, 25 Tit. 5 der hanauschen Untergerichts-Ordnung; aufgehoben wird eine Zusatzbestimmung zur V.O. von 1801 durch die V.O. vom 28. Dez. 1816. Der § 10 enthält Vorschriften über die Form der Erbverträge; dieselben

sollen der gerichtlichen Anzeige durch Erklärung zu Protokoll oder Ueberreichung eines Aufsatzes (offen oder verschlossen) bedürfen; sofern sie jedoch Immobilien zum Gegenstande haben, sind die Formen einzuhalten wie für die Veräußerung von solchen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden. Nach dem § 11 gelten gewisse Vorschriften nicht für die ehemaligen Reichsstände und den Reichsadel.

Uneheliche Kinder haben kein Erbrecht in Ansehung des Vermögens des Vaters und der väterlichen Verwandten. Brautkinder und legitimirte Kinder stehen jedoch den ehelichen Kindern gleich.

M. Vormalige freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Zu vergl. v. Holtzendorff, Encykl., 3. Aufl., S. 1188 ff., insbesondere S. 1193, 1194, und Bender, Handbuch des Frankf. Privatrechtes, 1835.

Das gemeine Recht ist nicht unwesentlich modifizirt durch die Frankf. Reformation. Wegen der gesetzlichen Erbfolge ist zu vergl. Bender §§ 124 ff., und Märcker, Die Nachlaßbehandlung, 10. Aufl., S. 115.

In Bezug auf die Errichtung letztwilliger Verfügungen ist das Ges. vom 28. Juni 1886 (Ges.S. S. 175), für den ganzen Bezirk des O.L.G. Frankfurt gültig, zu erwähnen.

Das Ges. vom 3. Dez. 1861 regelt die gerichtliche Obsignation, welche insbesondere eintritt, wenn der Nachlaß nicht großjährigen oder nicht anwesenden Deszendenten anfällt, sofern nicht der anwesende Ehegatte überlebt oder ein bei den Eltern lebendes Hauskind der Erblasser ist.

Nach dem Frankfurter Recht bedarf jeder Erbe, Leibeserben allein ausgenommen, der gerichtlichen Immission; indessen kennt auch das Frankfurter Recht Antretung der Erbschaft durch konkludente Handlungen (Bender § 154 mit § 153 unten Nr. 1).

Erbverträge gelten, von Ehestiftungen abgesehen, nach Bender § 135 als nicht zulässig.

Ueber das Erbrecht unehelicher Kinder finden sich Vorschriften im Gesetze vom 22. August 1865. Danach sind unter Aufhebung der Vorschriften in der Ref. V, 1 §§ 14 bis 16 in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes die unehelich Geborenen gegenüber der Mutter und deren Verwandten den ehelichen gleichgestellt. An dem Nachlasse der Mutter steht ihnen ein Notherbrecht zu, und ebenso der Mutter an ihrem Nachlasse.

N. Hessen-Homburg.

In der vormaligen Landgrafschaft gilt gemeines Recht, in der Grafschaft Meisenheim jedoch der französische code civil. Die für das Land erlassenen besonderen Gesetze sind im Archiv hessen-homburgischer Gesetze zusammengestellt.

O. Früher großherzoglich hessische Landestheile.

a) Soweit dieselben zum Bezirke des Amtsgerichts Vöhl gehören, gilt das gemeine Recht.

b) Auch in den Landestheilen, welche zum Bezirke des O.L.G. Wiesbaden gehören, also dem sogen. Hinterlande und Rödelheim, gilt das gemeine Recht. In dem ersteren waren früher die sogen. Landesbräuche im Grund Breidenbach (v. d. Nahmer Bd. 2 S. 885) in Geltung (über diese ist zu vergl. Stölzel, Gelehrtes Richterthum Bd. 1 und 2); dieselben sind aber nicht mehr in Kraft.

P. Vormals bayrische Landestheile.

Welche Rechtsgebiete in Betracht kommen, darüber ist auf die Mittheilung aus der Civilgesetz-Statistik in der Arbeit über das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder weiter unten zu verweisen und zwar mit Einschluß der die Exklave Kaulsdorf betreffenden Mittheilung.

Wie sich hiernach in den einzelnen Gebieten das Recht gestaltet hat, darüber wird auf Roth's bayrisches Civilrecht Bezug genommen.

II. Bayern.

Wie bereits in dem Vorworte bemerkt, ist im Wesentlichen auf Roth's bayrisches Civilrecht zu verweisen.

Von Roth's Darstellung ist die bayrische Rheinpfalz ausgeschlossen. In dieser gilt im Wesentlichen unverändert der französische code civil, soweit er nicht durch die Prozeßgesetze und das Einführungsgesetz zu denselben modifizirt ist.

Verwiesen werden kann noch auf v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1113 ff.

Das Notariats-Gesetz vom 11. Nov. 1861 gilt im ganzen rechtsrheinischen Bayern.

III. Sachsen.

In dem ganzen Königreiche gilt das bürgerliche Gesetzbuch von 1863 nebst der Ein- und Ausführungs-Verordnung vom 9. Jan. 1865 sowie der V.O. von demselben Tage, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend.

Der § 2069 des G.B. (Testirbefugniß in lichten Zwischenräumen) ist aufgehoben durch das Gesetz vom 20. Febr. 1882.

Uneheliche Kinder beerben die Mutter und deren Verwandte wie eheliche Kinder und neben den letzteren (§ 2019). Uneheliche Geschwister gelten, selbst wenn sie denselben Vater haben, nur als halbbürtige Geschwister (§ 2020).

IV. Württemberg.

Maßgebend ist, neben dem L.R. von 1610, das Generalreskript betreffend das Erbrecht vom 20. Juli 1683, und in Ansehung der Errichtung und Eröffnung von Testamenten, der Obsignation, Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843. Subsidiär gilt das gemeine Recht.

In Betracht kommen auch die Artikel 3, 5, 19, 20, 27 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen vom 15. Sept. 1839.

Wie sich das Erbrecht hiernach gestaltet, ergiebt das Kübel'sche Handbuch des württemb. Erbrechts, umgearbeitet zuletzt von Hohl, 5. Aufl., Stuttgart 1881.

Uneheliche Kinder beerben die Mutter und deren Aszendenten gleich ehelichen Kindern und neben denselben, jedoch nicht im Ehebruche oder aus Blutschande erzeugte. Den Vater beerben uneheliche Kinder, sofern sie nicht von einer Mutter geboren sind, welche sich nicht zu einem Manne allein hielt (Bastarde), jedoch nur sie selbst, nicht ihre ehelichen Abkömmlinge; falls der Vater weder eheliche Kinder noch eine Gattin hinterläßt, in Gemeinschaft mit der Mutter auf ein Sechstel; ist die Mutter vorverstorben, so erhalten sie das Sechstel allein. Vergl. v. Kübel-Hohl § 17.

V. Baden.

Im Großherzogthum gilt das badische L.R., welches eine mehr oder weniger freie Uebersetzung des französischen code civil ist, mit zahlreichen Zusätzen. Von diesen Zusätzen sowie von dem Gesetzbuche selbst sind manche Vorschriften durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere bei Gelegenheit der Einführung der sogen. Reichsjustizgesetze, geändert oder beseitigt. Wie sich danach das G.B. gestaltet, ergiebt sich aus Bingner's badischem Civilgesetzbuche, 1879, und in Ansehung der Verfahrensvorschriften aus Seyfried, Gesetze und Verordnungen über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erwähnt sei insbesondere Folgendes:

Der bürgerliche Tod, Satz 719, ist aufgehoben durch § 21 des Ges. vom 6. März 1845, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. Der Satz 726 ist aufgehoben durch das Ges. vom 4. Juni 1864 über den Vermögenserwerb durch Ausländer. Die Vorschriften in Ansehung des Rechtsverhältnisses unehelicher Kinder finden sich unter Aufhebung der Sätze 762 a, 908 und Modifikation zahlreicher anderer Vorschriften im Ges. vom 21. Febr. 1851. In Ansehung des Erbrechtes der Ehegatten kommt neben den eingeschobenen Vorschriften der Sätze 738a, 745a, 1519a, 1535a, 1539a, 1570a, 1570b die den Satz 738a näher erläuternde V.O. vom 16. Jan. 1818 in Betracht. (Zu vergl. auch Ges. vom 25. Nov. 1831 über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels.) Satz 776a ist aufgehoben durch Ges. vom 28. August 1835. Der Satz 821 ist neu gefaßt im Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen §. 146; ebenda sind die Sätze 823, 822, 877 aufgehoben. Zu Satz 826 Abs. 1 ist zu vergl. das Rechtspolizeigesetz § 64, die Not.-O. §§. 139, 140, 147, zu Satz 840 das Rechtspolizeiges. § 2 Nr. 6. Satz 912 ist ebenfalls aufgehoben durch das oben bezeichnete Ges. vom 4. Juni 1864 § 1. Zu Satz 971 ist zu vergl. Rechtspolizeiges. § 46. Satz 972 Abs. 1 ist modifizirt durch die Gesetzeserläuterung vom 29. August 1817. Zu Satz 973 ist das auf das Testament eines Tauben sich beziehende Edikt vom 7. Mai 1818 zu

beachten. In Ansehung der Testamente finden sich Vorschriften im Rechtspolizeigesetz vom 6. Febr. 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, und in der Geschäfts-O. für die Notare vom 19. Juli 1879 §§ 82 ff., in Ansehung der Verwahrung der letzten Willen und der Fürsorge für den Vollzug derselben in der Gerichtsnotar.-O. vom 19. Juli 1879 §§ 23a—23l. Die Sätze 981—984 sind durch die betreffenden Vorschriften des Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 ersetzt. Die Erbbescheinigung betrifft das Ges. vom 24. März 1888.

Nach dem Ges. von 1851 können adulterini und incestuosi durch Schenkung unter Lebenden oder letzten Willen nicht mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von Erbschaften zugestanden ist.

VI. Hessen.

A. In Rheinhessen gelten die Vorschriften des französischen code civil noch im Wesentlichen unverändert, abgesehen von der Einwirkung der sogen. Reichsjustizgesetze.

B. In Ansehung der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist zu verweisen auf v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl. S. 1097 ff. und in Ansehung des ehelichen Güterrechtes und Erbrechtes noch auf Becker's Beiträge im Archiv für praktische R.W., N. F., Bd. 15 Heft 1 S. 1 ff., Heft 2 S. 1 ff., 97 ff., 199 ff. Im Wesentlichen gilt das gemeine Recht, zum Theil modifizirt durch die bei v. Holtzendorff erwähnten Landrechte. Ueber einige Streitfragen sind Präjudizien des vormaligen Ober-A.G. ergangen, an welche die Landesgerichte sich auf Grund der Ober-A.G.-Ordnung vom 12. April 1777 Tit. 5 für gebunden erachteten. Von der Mittheilung dieser Präjudikate, soweit sie das Erbrecht betreffen, wird abgesehen mit Rücksicht darauf, daß deren Fortgeltung zweifelhaft erscheint.

In Ansehung der unehelichen Kinder ist eine Entsch. in dem vorbezeichneten Archiv, N. F., Bd. 15 S. 173 zu erwähnen, nach welcher unter Berufung auf einen förmlichen Gerichtsgebrauch ein Erbrecht auf ein Sechstel des Nachlasses des Vaters anerkannt wird, soweit von einem solchen gegenüber dem Ges. vom 30. Mai 1821 die Rede sein kann. Was das Erbrecht der Unehelichen im Uebrigen angeht, so versagt die Solmser L.O. II, 25 den aus kundlichem Ehebruch oder Blutschande Entstammenden jedes Erbrecht wie auch der Mutter gegenüber den Kindern, läßt aber andere uneheliche Kinder die Mutter beerben und von dieser beerbt werden. Das Gleiche bestimmt das Pfälzer L.R. III, 5 und 6, ohne jedoch eines Erbrechtes der Mutter zu gedenken. Das Wimpfener St.R. V, 1 §§ 8, 9 stimmt im Wesentlichen mit dem Pfälzer L.R. überein, gewährt aber das Erbrecht auch gegenüber den Aszendenten der Mutter.

VII. Sachsen-Weimar.*)

Für das ganze Großherzogthum gilt das Ges. vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag. Eine Vergleichung des Inhaltes dieses Gesetzes mit dem Entwurfe eines Gesetzbuches, erste Lesung, von Vollert findet sich in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 36 S. 193 ff. Subsidiär gilt das gemeine sächsische bezw. das gemeine Recht. Eine Deklaration vom 20. Nov. 1835 hat die §§ 74, 99 des Ges. von 1833 dahin erläutert, daß auch bei der Pupillarsubstitution der gesetzliche Pflichttheil den Pflichttheilsberechtigten des unmündigen Kindes, welchem der Vater einen Erben ernennt, hinterlassen werden muß, und daß, wenn dies nicht geschehen ist, den Pflichttheilsberechtigten eines solchen Kindes auch in diesem Falle die Klage auf Herausgabe bezw. auf Ergänzung des Pflichttheiles zustehe.

Das Gesetz von 1833 berührt auch die Grundsätze des testamentarischen Erbrechtes in einigen Beziehungen. Abgesehen davon, gelten für das testamentarische Erbrecht im Wesentlichen die Vorschriften des gemeinen sächsischen bezw. des gemeinen Rechtes. In denjenigen Landestheilen, welche durch Vertrag vom 30. Mai 1815 hinzugetreten sind, kommt, soweit sie ehemals chursächsisch waren, das bis dahin ausgebildete chursächsische Recht, in den 1815 erworbenen, früher preußischen (Erfurter) Ortschaften das preußische A.L.R. zur Anwendung.

An weiteren Bestimmungen sind zu erwähnen:

a) Ein Präjudiz des Oberappellationsgerichts zu Jena, am 21. April 1823 publizirt (Reg.-Bl. S. 14), nach welchem, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsbeständige Gewohnheiten das Gegentheil eingeführt ist, selbst bei den im Testamente bestätigten Kodizillen, welche privatim errichtet werden und zu den privilegirten nicht gehören, die gehörige Zuziehung von wenigstens fünf fähigen Zeugen als wesentlich nothwendig zu betrachten, falls solche aber nicht zugezogen sind, das privatim errichtete, auch nicht privilegirte Kodizill für ungültig zu erachten ist.

   Nach den §§ 24, 98 der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen O.A.G. zu Jena und dem erläuternden großherzogl. Patente vom 29. April 1817 Nr. IV sollten öffentlich kundgemachte Präjudizien jenes Gerichtes, insofern sie streitige Rechtsfragen betreffen und mithin doktrinelle Auslegungen schon vorhandener Gesetze enthalten, sowohl bei dem bezeichneten Gerichte selbst als bei allen anderen Landesjustizbehörden bei künftigen ähnlichen Entscheidungen als Norm so lange dienen, bis die Gesetzgebung ein Anderes anordnet.

b) Das Patent zur Entscheidung einiger Rechtsfragen vom 22. Mai 1826 Nr. III (Reg.-Bl. S. 36). Danach soll zum Widerrufe einer Schenkung auf den Todesfall eine jede auch ohne Feierlichkeit geschehene Willenserklärung hinlänglich sein, es wäre

*) Von hier ab lag amtliches Material vor.

denn, daß der Schenkgeber sich des Widerrufsrechtes überhaupt vertragsweise begeben hätte.

c) Das Gesetz zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen vom 1. April 1839 Nr. III (Reg.-Bl. S. 96). Der wesentliche Inhalt geht dahin, daß letztwillige Verfügungen, durch welche Erben ernannt oder Enterbungen ausgesprochen sind, nur unter Beobachtung derselben Formen gültig widerrufen werden können, unter welchen sie zu errichten sind.

d) Das Gesetz vom 18. April 1829 (Reg.-Bl. S. 52), welches Vorschriften über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen enthält.

e) Das Gesetz vom 13. April 1833 über die Besetzung der Gerichtsbank (Reg.-Bl. S. 189) nebst Nachtrag vom 8. Dez. 1838 (Reg.-Bl. S. 186) und authentischer Interpretation vom 3. Febr. 1872 (Reg.-Bl. S. 40). Hiernach soll die gerichtliche Niederschreibung über Errichtung, Anerkennung, Niederlegung und Zurücknahme letztwilliger Verfügungen, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall und solcher Ehestiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird, wenn sie als öffentliche Urkunden gelten sollen, in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Richters und eines verpflichteten Protokollführers aufgenommen werden müssen.

Nach dem Ges. von 1833 sind uneheliche Kinder in Ansehung des Erbrechtes nach der Mutterseite hin den ehelichen gleichgestellt (§ 19); aber auch am Nachlasse des Erzeugers soll ihnen, falls Pflichttheilsberechtigte nicht vorhanden sind, ein gesetzliches Erbrecht zustehen (§ 20). Uneheliche Kinder derselben Mutter gelten auch dann, wenn sie denselben Erzeuger haben, nur als halbbürtige Geschwister (§ 21).

VIII. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.*)

Im Allgemeinen gelten die Grundsätze des römischen Rechtes, wie sie in der mecklenb. Polizei- und Land-O. von 1572 Titel „Von Erbschaften u. s. w." zusammengefaßt sind. Das Erbfolgerecht ist jedoch nicht auf bestimmte Grade beschränkt (vergl. v. Kamptz, Handb. des mecklenb. Civilrechtes Thl. 2 S. 212 ff.). Sind Verwandte nicht vorhanden, so fällt die Erbschaft dem Fiskus an, jedoch haben die Städte Rostock und Wismar die fiskalischen Rechte; zu vergl. Konst. vom 8. März 1774 (für Strelitz vom 29. März 1779) § 9. Nach der Polizei-O. a. a. O. Absatz „Wo sich aber ein Fall zuträget" erhalten bei der Erbfolge halbbürtiger Geschwister, wenn Geschwister von dem Vater und von der Mutter vorhanden sind, jene die Güter, welche auf den Erblasser von väterlicher Seite, diese die Güter, welche auf den Erblasser von mütterlicher Seite gediehen sind, der Ueberrest nur wird unter alle gleichmäßig getheilt. Die statutarische Portion des

*) Diese Angaben beruhen zum Theil auf Mittheilungen des damaligen Appellationsgerichtsrath Martini.

Ehegatten, welche neben allen Systemen des ehelichen Güterrechtes vorkommt und unabhängig ist von dem Aufrufe der ehelichen Gütergemeinschaft, vergl. Rostocker Rechtsfälle I S. 189 Nr. 3 und II S. 100 Nr. 1, kann durch letztwillige Verfügung nicht entzogen werden (Rost. St.R. II, 1. Art. 14; Rost. Rechtsfälle II, S. 101 Nr. 7), schließt aber das Erbrecht der armen Wittwe aus (Buchka u. Budde I, S. 146). Wegen Anwendung des Reichstagsabschiedes von 1529 (Theilung unter Geschwisterkindern, welche allein erben, nach Köpfen) ist zu vergl. Seuffert's Archiv Bd. 44 Nr. 196; hierbei entscheidet der Zeitpunkt der Delation, nicht der des Erwerbes der Erbschaft.

In Ansehung der Testamentsformen gilt gleichfalls das gemeine Recht, jedoch sollen lokalrechtlich bisweilen nur öffentliche Testamente gelten, vergl. v. Kamptz § 215 unter II, 3. Als Besonderheit ist das sogen. lübische, d. h. vor zwei Rathmannen errichtete Testament zu erwähnen, welches besonders in Rostock, St.R. II, 1. Art. 6, in Uebung ist. Dasselbe dürfte als öffentliches Testament anzusehen sein, obschon darüber Streit obwaltet. Ueber dispositiones mysticae sind zu vergleichen die Ausführungen bei Buchka u. Budde Bd. 1 S. 146 bis 213, Bd. 3 S. 212—249, Bd. 4 S. 277 ff., über gemeinschaftliche Testamente ebenda Bd. 6 S. 275 ff., über korrespektive Bd. 8 S. 237 ff., über wechselseitige Bd. 3 S. 249 ff. Das sogen. lübische Erbenlegat (heredis institutio juris lubecensis, stat. rev. II, 1 Art. 12), sowie das sogen. Legat zu Wegen und Stegen sind in Rostock beseitigt, St.R. I, 9. Art. 5 und V.O. vom 10. Juli 1843. Auch in anderen Städten lübischen Rechts sind diese Institute nicht mehr praktisch, vergl. Buchka u. Budde Bd. 5 S. 385 ff. Das Wismarsche Ges. vom 9. Dez. 1875 § 19 erwähnt ebenfalls, daß es der Hinterlassung des sogen. Pflichttheiles des lübischen Rechtes so wenig wie der Hinterlassung von sogen. nothwendigen Gaben bedürfe. Ebenda wird hervorgehoben, daß letztwillige Verfügungen aller Art mit der Kraft von öffentlichen errichtet werden können vor dem Konsulate oder vor einer aus zwei Rathsmitgliedern und einem Sekretär bestehenden Deputation, daß letztwillige Verfügungen zu frommen Zwecken (ad pias causas) einer bestimmten Form überall nicht bedürfen, daß dem überlebenden Gatten die statutarische Portion nicht entzogen noch geschmälert werden kann und derselbe allenfalls als Miterbe neben die eingesetzten Erben tritt, daß endlich bei Berechnung der Größe des Pflichttheiles der Gatte mit seiner statutarischen Portion mitgezählt wird.

Erbverträge sollen selten sein. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben, vergl. V.O. vom 30. Mai 1857 § 9, Buchka u. Budde Bd. 5 S. 370. Der bei Lebzeiten des Erblassers erklärte Verzicht auf den Erbtheil wird als gültig angesehen, Buchka u. Budde a. a. O. Nr. 79. In Rostock (St.R. II, 1. Art. 1) ist für die Errichtung von Erbverträgen die Zuziehung von zwei Zeugen oder gerichtliche Insinuation vorgeschrieben.

In Ansehung des Erbschaftserwerbes soll, soweit das lübische Recht anzuwenden ist, der Satz gelten „Der Todte erbt den Lebendigen."

Im Uebrigen gilt der Antretungserwerb; nur der Abwesende erwirbt eine vortheilhafte Erbschaft ipso jure, Konst. vom 8. März 1774, betr. die cura absentium, § 1. Die bonorum possessio furiosi nomine ist aufgehoben durch V.O. vom 2. Febr. 1858. In Ansehung der Antretung und Ausschlagung der Erbschaft wird der Geisteskranke wie andere Bevormundete durch den Vormund vertreten. Das Wismarsche Ges. von 1876 § 20 fügt hinzu, daß eine dem Erben angefallene, von diesem noch nicht erworbene Erbschaft von den Erbeserben erworben werden kann.

In Betreff des Ueberganges der Verbindlichkeiten aus einer Bürgschaft besteht nach dem Reverse von 1621 Art. 25 die sogen. Einrede der Reversalen, d. h. die Erben haften nur, wenn die Bürgschaft auf sie besonders erstreckt war.

Im Anschlusse an die Konstitution vom 29. Jan. 1646 war das beneficium separationis umgewandelt in ein unmittelbares Vorzugsrecht der Nachlaßgläubiger vor den Erbengläubigern in Ansehung aller zu dem Nachlasse gehörenden Gegenstände, vergl. Trotsche, Mecklenb. Civilprozeß Bd. 2 § 215, S. 474 ff. Ueber das Verhältniß des Inventarerben zu den Erbschaftsgläubigern ist zu vergl. Buchka u. Budde Bd. 2 S. 275 Bd. 7 S. 271, Trotsche a. a. O. S. 437. Der Erbe kann den insolventen Nachlaß dem Gerichte übergeben zur prioritätsmäßigen Befriedigung der Gläubiger. Für die Erbbescheinigung sind maßgebend die V.O. vom 29. März 1834 (für Ratzeburg) und vom 25. bezw. 30. Mai 1857.

Nach der V.O. vom 30. Mai 1857 § 3 Nr. 1 hat der Erbe die Erbschaftsklage auf Anerkennung des Erbrechtes auch gegen denjenigen, welcher die Erbschaft nicht besitzt.

Gerichtliche Nachlaßregulirung vor dem ordentlichen Gerichtsstande des Erblassers zur Zeit seines Todes tritt nur ein: a) auf Antrag der Betheiligten, b) im Falle der Ueberschuldung, c) wenn Bevormundete betheiligt sind.

Einige Vorschriften über Obsignation und Inventur, welche beide letztwillig verboten werden können, enthalten das Reskr. vom 8. Dez. 1790 und die Konstitution vom 10. März 1801, die letztere für Sterbefälle kanzleisässiger Personen. Nach dem Wismarschen Ges. von 1876 § 20 findet die Obsignation und Inventur des Nachlasses einer Ehefrau, deren Vermögen unter Verwaltung des Ehemannes stand, nur statt, wenn sie letztwillig angeordnet sind.

Ueber die Testamentsvollstrecker und deren Befugnisse ist zu vergl. Buchka u. Budde Bd. 4 S. 280 ff. und Bd. 8 S. 240 ff.

Das Wismarsche Ges. von 1876 § 20 bestimmt, daß für die Erbtheilung der Bestand des von der Ehefrau Zugebrachten durch den Eid des überlebenden Gatten dargethan werden kann.

Ediktalladungen kommen vor a) gegenüber den Gläubigern auf Antrag der Erben (Bedenken dagegen bei Trotsche, Civilprozeß. § 153 unter 3), b) gegenüber den Erben außer nach den die Erbbescheinigung betr. Verordnungen nach dem Reskr. vom 21. Juni 1793 und der V.O. vom 22. Dez. 1829.

IX. Oldenburg.

Für das ganze Großherzogthum gilt das Ges. vom 3. April 1876, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (S. 211).

A. Herzogthum Oldenburg.

Maßgebend sind die Gesetze vom 24. April 1873, betr. das eheliche Güterrecht und das Erbrecht. Abgesehen von diesen Gesetzen, gilt lediglich das gemeine Recht, vergl. Art. 1 des Ges., betr. das Erbrecht, und Einführungsgesetz von demselben Tage.

Alle vor Erlassung dieser Gesetze in Geltung gewesenen besonderen Gesetze, Gewohnheiten u. s. w., welche das Erbrecht zum Gegenstande haben, sind aufgehoben (Art. 2 des Einführ.-Ges.). Nach den Motiven sollten auch die Bestimmungen über das Recht der Testamente getroffen werden.

B. Fürstenthum Lübeck.

Für dieses Fürstenthum in dessen ganzem Umfange sind unter dem 10. Januar 1879 am 1. Juli 1880 in Kraft getretene Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, nebst Einführungsgesetz ergangen, im Wesentlichen gleichlautend mit den zu A. bezeichneten Gesetzen.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Das Erbrecht regelt sich ausschließlich nach den Vorschriften des code civil.

Jedoch bestimmt eine V.O. vom 23. Dez. 1836, daß Testamente auch gültig zu Protokoll des Amtes, jetzt Amtsgerichtes, errichtet werden können, wenn nur das Protokoll von den beiden Beamten und dem Testirenden, soweit der letztere dazu im Stande ist, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben wird.

X. Braunschweig.

Das gemeine Recht hat auf dem Gebiete des Erbrechtes, wenn von der Erbfolge in Landgüter, besonders Bauergüter, abgesehen wird, nur wenige Abänderungen erfahren. Dieselben sind zusammengestellt in Steinacker's part. Privatrecht (Wolfenbüttel 1843), besonders §§ 289ff. und fortgesetzt bis in die neuere Zeit in v. Holtzendorff's Encyklopädie (3. Ausg.) Band 1 S. 1044ff., insbesondere S. 1049.

Aus der neueren Zeit sind insbesondere zu erwähnen:

a) Das Ges. vom 16. Nov. 1860, die Errichtung von Erbverträgen betr. (S. 121 ff. der Ges.-S.), welches gerichtliche oder notarielle Form oder die Form für schriftliche Testamente vorschreibt; die gleiche Form wird erfordert für Verträge über den künftigen Nachlaß Dritter oder einzelne Bestandtheile eines solchen künftigen Nachlasses.

b) Die Notariats-O. vom 19. März 1850 (S. 264 ff. der Ges.-S.), insbesondere § 18, nach welchem bei der Testamentsaufnahme Zuziehung

von vier Zeugen oder eines zweiten Notars und zweier Zeugen vorgeschrieben ist.

c) Revidirte Städte-O. vom 19. März 1850 (S. 338 der Ges.-S.), insbesondere § 165 wegen der Verbindlichkeit zur Erstattung der geleisteten Unterstützungen (Befugniß, sich aus dem Nachlasse des Unterstützten für solche Unterstützungen bezahlt zu machen und zu dem Ende den Nachlaß an sich zu nehmen mit der Verpflichtung, den Ueberschuß den binnen Jahresfrist sich meldenden Erben herauszugeben).

d) Das Ges. vom 16. Okt. 1860 (S. 121). Nach demselben sind die früher formlosen Erbverträge nichtig, wenn sie nicht vor Gericht oder vor Notar und Zeugen errichtet sind.

e) Das Ges. vom 8. März 1878, betr. die Erbbescheinigungen.

Nach der V.O. vom 9. April 1770 haben uneheliche Kinder keinen Intestaterbanspruch auf die Verlassenschaft ihrer Väter. Die Praxis schwankte bis zu dem durch die bezeichnete V.O. ergangenen Verbote, ob ihnen nicht in Ermangelung ehelicher Kinder und einer letztwilligen Verfügung das Sechstel des gemeinen Rechtes für Konkubinenkinder zuzuerkennen sei.

XI. Sachsen-Meiningen.

Das Herzogthum umfaßt seit 1826

a) das alte Fürstenthum Meiningen mit den Aemtern Meiningen, Salzungen, Wasungen, zwei Drittel von Römhild, Sonneberg, Schalkau;

b) das alte Fürstenthum Hildburghausen (mit Ausschluß der Aemter Königsberg und Sonnefeld) mit den Aemtern Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld;

c) mehrere Gebietstheile des alten Fürstenthums Coburg, nämlich:
  aa) das Fürstenthum Saalfeld (Aemter Saalfeld und Gräfenthal),
  bb) das Amt Themar,
  cc) mehrere Ortschaften am linken Steinachufer;

d) mehrere zuvor altenburgische Gebietstheile, namentlich die Grafschaft Camburg;

e) mehrere zuvor gothaische Gebietstheile, namentlich die Herrschaft Kranichfeld und ein Drittel von Römhild.

In diesen Landestheilen gelten zum Theil verschiedene Rechte, vergl. das im Erscheinen begriffene Handbuch des partikulären Privatrechtes von Unger.

Neben den geschriebenen Rechten bildet eine hauptsächliche Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht. Ein Landesgesetz allgemeineren erbrechtlichen Inhaltes besteht nicht. Außer auf Unger ist noch zu verweisen auf Heimbach's Lehrbuch des partikulären Privatrechts in den Staaten, welche zu den O.A.Gerichten in Jena und Zerbst vereinigt waren, nebst Nachträgen von 1853. Zu erwähnen ist Folgendes:

a) Das Gesetz vom 16. März 1873 betrifft die Todeserklärung von Personen, welche an dem Kriege von 1870/71 Theil genommen haben.

b) Die Henneb. L.O. Bd. III Tit. 2 c. 2—5 hat im Allgemeinen das System der bloß äußeren Gütervereinigung, und zwar lediglich zum Zwecke des Nießbrauches; daher ist ihr eine gesetzliche Erbfolge der Ehegatten unbekannt. Nach III, 3 c. 1 § 4 der Henneb. L.O. sind unter ehelichen Kindern, außer dem Falle der Enterbung, Prälegate verboten.

c) Nach einer Hildburgh. V.O. vom 4. Juli 1777 sollte auch ein vor dem Schultheißen und zwei Zeugen aufgenommenes Testament gültig sein. Diese V.O. ist indessen bereits durch V.O. vom 11. Jan. 1798 aufgehoben.

d) Nach Art. 23 der Saalfeldischen Stat. kann Jemand, welcher Geschwister hat, nur über die Hälfte seines Vermögens letztwillig zu Gunsten Dritter verfügen.

e) Nach den Statuten von Heldburg Nr. XII und XIII soll ein vor dem Rathe in näher bezeichneter Form erklärtes Testament ebenso gültig sein wie das notarielle; nicht minder der dem Abgeordneten des Rathes der Leibesschwachheit des Testators halber erklärte, von diesem referirte letzte Wille. Eine besondere Form des Testaments ist daselbst ferner gestattet: der durch zween oder drei Mann besiegelte und unterschriebene von dem Erblasser aufgezeichnete letzte Wille soll vor den Rath gebracht werden können; auch soll genügen, daß das Vermächtniß ein paar Gerichtspersonen, welche der Erblasser hat zu sich fordern lassen, zugestellt ist. Die Eheberedung oder Uebergabe von Todeswegen mit Zuziehung von zwei oder drei Zeugen soll ebenso wirksam sein wie ein solennes Testament. — Eheleute, welche über Jahr und Tag, von dem ehelichen Beilager an gerechnet, zusammen gewohnt haben und weder Kinder mit in die Ehe gebracht noch aus der Ehe hinterlassen haben, sollen einander mit Ausschluß der Blutsfreunde, auch der Eltern des verstorbenen Gatten, beerben, soweit nicht in der Eheberedung oder in einem Testamente ein Anderes bestimmt ist. Hinterbleiben Kinder aus der Ehe, so wird der Nachlaß mit Hinzurechnung des von dem überlebenden Konferirten nach der Regel „so mannich Mund, so mannich Pfund" in die Häupter vertheilt; der überlebende Gatte behält indessen die Proprietät auf Lebenszeit, „doch unverändert". Der wiederheirathende Gatte hat den Kindern einen Voraus zu machen, so daß mindestens die Legitima von des Verstorbenen Einbringen 2c. erreicht wird, vorbehaltlich des lebenslänglichen Nießbrauches und Besitzes des Vaters, während die wiederheirathende Mutter, sobald die Kinder sämmtlich ihre achtzehn Jahre erreicht haben, falls der Mann mehr als doppelt soviel wie sie eingebracht hatte, theilen muß und nur Kopftheil erhält. Das Nähere mag hier übergangen werden. Erwähnt sei noch, daß die Theilung mit der Mutter als Grundtheilung gilt, so daß diese ihr Vermögen den Kindern erster Ehe entziehen darf. Wenn Kinder die Eltern beerben, so findet keine Bevorzugung der Söhne oder Töchter statt, jedoch hat der jüngste Sohn die Wahl unter den Loosen der Erbschaft. Güter sollen zu einem leidlichen Werthe angeschlagen werden, damit die Kinder bei den Stammgütern bleiben. Erben Seitenverwandte, so findet ein solches

Wahlrecht nicht statt. Auch hierfür werden männliche und weibliche Erben sowie die Eltern gleichgestellt, ohne Rücksicht auf den Ursprung des Vermögens.

Ganz ähnlich lauten die Art. 12 und 13 der Statuten von Ummerstadt. In Ansehung der Errichtungsform für Vermächtnisse ist noch eine Erleichterung gewährt, nämlich mündliche Erklärung vor dem Beichtvater oder einer Rathsperson, aber auf 15 fl. Werth beschränkt.

Die Statuten von Salzungen enthalten sehr ausführliche Vorschriften über das Intestaterbrecht (außerhalb Testamenten) im Theil III. Für die absteigende Linie bestimmt Titel 1. Nach dem Kap. 1 findet Gleichtheilung statt, jedoch unter Einwerfung oder Abkürzung des zur Mitgift oder als väterliche Hülfe an Geld oder Gütern von den Eltern Erhaltenen, soweit nicht ein Verzicht vorliegt. Vorbehalten ist eine Ausnahme für den Fall, daß die Ausstattung zu groß war oder die Eltern später unvermögend wurden, dahin, daß trotz des Verzichtes Einwerfung stattfinde. Kap. 2 regelt näher die Erbfolge der Kindeskinder, welche jure repraesentationis an ihrer Eltern Stelle treten sollen. Kap. 3 bestimmt Stammtheilung, falls Kinder allein erben. Kap. 4 hebt die Ausschließung der Aszendenten und Seitenverwandten hervor. Kap. 5 betont, daß die Kinder nur die rechten, nicht die Stiefeltern beerben. Die Kap. 6 ff. befassen sich mit der Theilung im Falle einer Wiederheirath und mit der Vererbung des von einem Kinde nach der Wiederheirath des Elterntheiles Erworbenen. Der Titel 2 behandelt das Erbrecht der aufsteigenden Linie. Titel 3 regelt das Erbrecht „in der Seitwärts-Linie". Vollbürtige Geschwister schließen alle anderen aus, dagegen erben halbbürtige neben vollbürtiger Geschwister Kindern. Titel 4 ordnet das Gattenerbrecht und zwar dahin, daß in Ermangelung von Kindern der überlebende Gatte das in die Ehe Gebrachte ausschließlich erbt.

In den Statuten von Römhild finden sich in Nr. 47 unter der Ueberschrift „Von Testament und Legaten" ähnliche Vorschriften wie die vorstehend aus den Statuten von Heldburg erwähnten. Nr. 48 daselbst enthält eine Reihe von Vorschriften. Danach ist die Legitima dieselbe wie in allgemeinen Kaiserrechten, jedoch erhalten Söhne des Vaters oder Großvaters Kleidung und was zu seinem Leibe gehört, Töchter der Mutter oder Großmutter Kleidung, Geschmuck, Gebende und was dergleichen zu ihrem Leibe gehört. Ausgleichung dieserhalb findet nur statt, wenn der Ueberrest zu gering ist und die Legitima beeinträchtigt würde. In Ansehung der Güter und des Wohnhauses wird dem jüngsten Sohne ein Erwerbungsrecht „in einem billigen Werth" und ein Vorkaufsrecht gewährt. Ein entsprechendes Recht wird auch unter den Geschwisterkindern dem jüngsten Sohne beigelegt.

Nach den bestätigten Statuten von Pößneck sollen Eheberedungen fest und stet gehalten werden. Für den Fall, daß Jemand ohne Kinder und Eltern stirbt, ist das Erbrecht der Geschwister voller und halber Geburt sowie der Geschwisterkinder eingehend geregelt. Geschwisterkinder werden durch die Geschwister ausgeschlossen; Geschwisterkinder allein erben zu gleichen Theilen, theilen jedoch mit halbbürtigen

Geschwistern nach Köpfen; Halbgeschwister allein theilen nach dem Satze paterna paternis, materna maternis, der Ueberrest wird gleichgetheilt. Halbgeschwister schließen des Vaters oder der Mutter Geschwister aus. In Ermangelung auch von halbbürtigen Geschwistern entscheidet die Nähe der Blutsverwandtschaft.

In den Statuten von Gräfenthal finden sich in Ansehung der Abkömmlinge unter Nr. 43 („Von Erbfällen in auf-, absteigender und Seiten-Lini") ähnliche Vorschriften wie in den Salzunger Statuten. In Ermangelung von Deszendenten erben Vater und Mutter, welche Großvater und Großmutter und ebenso die Geschwister des Erblassers ausschließen. Halbgeschwister und Geschwisterkinder schließen die Geschwister des Vaters oder der Mutter aus. Vollbürtige Geschwister schließen die halbbürtigen aus. Die Kinder von Geschwistern der Eltern erben zugleich, aber die lebenden Geschwister von des Vaters oder der Mutter Seite schließen die Geschwisterkinder von der anderen Seite aus.

Nach den Statuten von Eisfeld Nr. VII schließen Deszendenten die Aszendenten aus, jedoch steht den Eltern ein Nießbrauch gegen die Erziehungspflicht zu; nicht erzogenen soll ein Vortheil gethan werden. Beseitigt ist jeder Vorzug für Söhne oder Töchter, hingegen gebührt dem jüngsten Sohne ein Wahlrecht in Ansehung des Looses. Nach Nr. VIII werden bei der Erbfolge nach Geschwistern diesseits des thüringischen Waldes und im coburgschen Distrikt das gemeine Recht und die kaiserlichen Rechte, jenseits des Waldes die sächs. Rechte angewendet. Für Geschwisterkinder neben Geschwistern tritt Erbfolge in stirpes ein, halbbürtige werden von vollbürtigen ausgeschlossen. Darüber hinaus entscheidet der nähere Grad. Geschwisterkinder allein erben nach Köpfen.

Die Statuten von Meiningen enthalten im Titel 9 Vorschriften unter der Ueberschrift „Wie Vermächtnuß und Uebergaben am Gericht zu Meiningen beständig aufgericht werden sollen." Ob die Vorschriften über die Errichtung von Vermächtnissen zwischen Eheleuten „vor Richter und Urtheilern" noch gelten, muß dahingestellt bleiben.

Nach dem für das ganze Herzogthum geltenden Gesetze vom 9. Sept. 1844 Art. 23 bis 28 beerben uneheliche Kinder die Mutter und deren Verwandte wie eheliche Kinder, jedoch gelten für das Erbrecht gegenüber den Kindern derselben Mutter uneheliche Kinder stets als Halbgeschwister, auch wenn der Vater gemeinsam ist. Der Vater beerbt die unehelichen Kinder nicht; gegen des Vaters Aszendenten haben sie kein Erbrecht. Den Vater beerben sie, wenn eheliche Kinder nicht vorhanden sind, in Höhe eines Sechstels, vorbehaltlich der besseren Rechte der Ehefrau, in Ermangelung von Verwandten sogar ausschließlich, vorausgesetzt, daß nicht die exceptio plurium vorlag. Trifft diese Voraussetzung zu, so sind sie völlig ausgeschlossen. Das Erbrecht geht auch auf die Abkömmlinge über.

Tritt das Erbrecht ein, so erlischt der Unterhaltsanspruch; indessen kann der Vormund auf das Erbrecht verzichten und die Alimente fordern.

XII. Sachsen-Altenburg.

Als subsidiarisches Recht gilt das gemeine sächsische bezw. gemeine Recht. An besonderen Gesetzen sind zu erwähnen:

1. Das Ges. vom 6. April 1841 über die Intestaterbfolge, welches sich im Wesentlichen an das Weimarische Gesetz von 1833 anschließt;
2. Das Ges. vom 13. Jan. 1869 über die erbrechtlichen Verhältnisse der Brautkinder;
3. Die Regierungs-V.O. vom 9. Juli 1823 über privatim errichtete und in einem gültigen Testamente bestätigte Kodizille (solche sind auch ohne Zuziehung von fünf Zeugen als zu Recht bestehend anzusehen);
4. Das Mandat vom 2. Aug. 1832, betreffend die Errichtung gültiger Testamente für den Fall des Ausbruches der Cholera;
5. Das Ges. vom 14. Jan. 1837 über die An- und Aufnahme, Aufbewahrung und Eröffnung gerichtlicher und Notariats-Testamente nebst den hierauf sich beziehenden V.O. vom 16. Dez. 1851 und 30. Mai 1857;
6. Das Mandat vom 7. Dez. 1767, betr. die Todeserklärung der Abwesenden.

Das Gesetz von 1841 enthält außer der Regelung der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten und Ehegatten, einschließlich der Kollationspflicht, neben einigen allgemeinen Vorschriften Bestimmungen über den Pflichttheil; die Berechtigten sind wie Erben zu beurtheilen, sofern sie nicht das ihnen ausgesetzte Vermächtniß oder den ihnen ausgesetzten Erbtheil annehmen (§ 93); alsdann haben sie nur einen Ergänzungsanspruch (§ 94); ferner Vorschriften über Enterbung, über den Erwerb und Verlust einer angefallenen Erbschaft (Erwerb durch Antretung oder pro herede gestio), über Erbeslegitimation und über die Wirkungen der Inventaraufnahme (§ 147), sowie über einige andere mit diesen Gegenständen in Verbindung stehende Fragen.

Die Klassen der gesetzlichen Erbfolge sind: Deszendenten, Eltern, Geschwister nebst Abkömmlingen zugleich mit den weiteren Aszendenten (dabei werden vollbürtige neben halbbürtigen Geschwistern für zwei Personen gerechnet), Seitenverwandte der aufsteigenden Linien.

Das Gesetz kennt eine Fristsetzung auf Antrag Betheiligter zur Erklärung, ob der Berufene Erbe sein will; die Frist setzt das Gericht. Ist innerhalb dieser Frist ein Inventar eidlich bekräftigt oder von dem Gerichte aufgenommen, so haftet der Erbe nicht über die Kräfte der Erbschaft; auch gehen seine eigenen Forderungen nicht durch Vereinigung unter. Ergiebt das Inventar nicht, daß die Erbschaft zur Befriedigung der Gläubiger unzulänglich ist, so kann der Erbe die Gläubiger in der

Reihenfolge ihrer Meldnng befriedigen, anderenfalls haftet er mit dem eigenen Vermögen für Verletzung der Vorzugsrechte.

Das Gesetz von 1869 legt den Brautkindern, welche das Gesetz bezeichnet, die Rechte ehelicher Kinder bei, sofern nicht der Eheschließung der Eltern ein Verbot der Eheschließung entgegensteht, und zwar auch in Ansehung des Pflichttheiles.

Den unehelichen Kindern giebt das Gesetz von 1841 §§ 20, 21, 22, und zwar auch den adulterini und incestuosi, ein gesetzliches Erbrecht gegenüber der Mutter und deren Verwandten, nicht gegenüber den väterlichen Verwandten. In Ansehung des Nachlasses des Vaters haben sie Erbrecht nur, falls Pflichttheilsberechtigte nicht vorhanden sind und die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Vaters durch Anerkenntniß oder rechtskräftige Entscheidung außer Zweifel gesetzt ist. Uneheliche Geschwister sollen stets als halbbürtige Geschwister erachtet werden. Dem Vater eines unehelichen Kindes ist ein Erbrecht am Nachlasse der Abkömmlinge des Kindes versagt, demselben hingegen unter gewissen Voraussetzungen ein Erbrecht auf ein Sechstel und gegenüber dem Brautkinde auf ein Drittel von dem Nachlasse des Kindes gewährt (§ 28).

XIII. Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Herzogthum Gotha.

Im Herzogthum gilt das gemeine sächsische Recht und subsidiär das gemeine Recht.

Das Gesetz vom 2. Jan. 1844 regelt die gesetzliche Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen, mit Ausschluß also der Lehen und Fideikommisse, behandelt aber zugleich den Anfall und den Verlust, sowie den Erwerb der Erbschaft, die Kollation, den Pflichttheil, Enterbung und Uebergehung in einer letztwilligen Verfügung; es enthält ferner Vorschriften über die Erbeslegitimation, über den Umfang der Verbindlichkeit des Erben, für die Erbschaftsschulden zu haften, und einige andere damit in Verbindung stehende Fragen. Dieses Gesetz hat die in Gotha und Ohrdruf, sowie im Amte Wachsenburg gültig gewesenen Statuten aufgehoben.

Außerdem sind an Gesetzen zu erwähnen:

a) Das Ges. vom 20. Febr. 1855 über die Ediktalladungen außerhalb des Prozesses. Darin ist unter Anderem bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Erbberechtigte und Vermächtnißnehmer zur Anmeldung bezw. Bescheinigung ihres Rechtes bei Verlust desselben geladen werden können;
b) Das Ges. vom 3. Mai 1836, betr. das sogen. Kollateralgeld, d. h. eine Abgabe seitens der erbenden Seitenverwandten oder Nichtverwandten von dem Allodialnachlasse;
c) Das Lehensmandat vom 6. Jan. 1800 über die Lehnssukzession und damit im Zusammenhange stehende Rechtsverhältnisse.

In Ansehung des Erbrechtes der unehelichen Kinder bestimmen die §§ 20, 21 des Ges. von 1844. Gegenüber der Mutter und deren

Verwandten haben sie gleiches Erbrecht wie eheliche Kinder, dagegen haben sie gegenüber dem Vater und dessen Verwandten kein Erbrecht. Uneheliche Kinder derselben Mutter stehen im Verhältnisse vollbürtiger oder halbbürtiger Geschwister, je nachdem sie denselben Vater haben.

Die Erbfolgeordnung ist eigenartig. Nach dem § 35 des bezeichneten Gesetzes bestehen fünf Klassen: Deszendenten, Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge, weitere Aszendenten, Seitenverwandte der aufsteigenden Linien. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister theilen nach der Personenzahl, jedoch so, daß vollbürtige das Doppelte von dem Antheile der halbbürtigen erhalten.

Erworben wird die Erbschaft stets durch Antretung. Für die Schulden haftet der Erbe nicht über die Kräfte des Nachlasses, sofern ihm nicht betrügerisches Verfahren, Unterschlagung oder Verhehlung von Erbschaftsbestandtheilen zur Last fällt oder er Gläubiger schuldhaft ohne Berücksichtigung der konkursmäßigen Vorzugsrechte befriedigt. In letzterer Hinsicht ist ihm gestattet, ein Ediktalverfahren zu beantragen.

B. Herzogthum Coburg.

In der Residenz Coburg ist das Erbrecht geregelt durch die Coburger Statuten, subsidiär gilt das römische Recht. In einigen Landdistrikten, namentlich dem Amtsbezirke Königsberg und einem Theile des Amtsbezirkes Sonnefeld, gelten auf gleicher Grundlage ruhende statutarische Rechte.

Im Uebrigen gilt im Herzogthum lediglich das römische Recht; nur einzelne Gesetze sind daneben zu erwähnen.

a) Unter dem 27. März 1823 ist ein sogen. Gemeinbescheid des O.A.Ger. zu Jena über die Kodizille veröffentlicht, vergl. bei Sachsen-Weimar unter VII zu a), S. 19.
b) Die V.O. vom 28. Dez. 1831 enthält Vorschriften über die Form, in welcher nach Ausbruch der Cholera Testamente rechtsbeständig errichtet werden können.
c) Das Ges. vom 28. Juli 1858 bestimmt in den Artikeln 39 bis 43 über das Erbrecht der unehelichen Kinder.

   Gegenüber der Mutter haben sie ein gleiches gesetzliches Erbrecht wie eheliche Kinder, jedoch erhalten die ehelichen Kinder einen Voraus in Ansehung des von ihrem Vater auf die Mutter Ueberkommenen. Die Mutter beerbt auch ihrerseits das uneheliche Kind. Gegenüber dem Vater, welcher keinen Anspruch auf den Nachlaß des Kindes hat, sind uneheliche Kinder, falls der Vater weder ein eheliches Kind noch eine Ehefrau hinterläßt und ohne letztwillige Verfügung stirbt, zu einem Sechstel berechtigt (mehrere zusammen nach Kopftheilen). Die Alimente fallen alsdann fort, der Anspruch auf dieselben kann aber durch Verzicht auf das Erbrecht erhalten werden. Sind mehrere Erzeuger nach Artikel 10 oder 30 beitragspflichtig, so besteht kein Erbrecht. Ein Pflichttheil steht den unehelichen Kindern nicht zu.

XIV. Anhalt.

Im Allgemeinen gilt sächsisches gemeines Recht bezw. gemeines Recht.

Zu vergl. Heimbach, partik. Privatrecht §§ 264 ff. Die Statuten der Stadt Zerbst, welche verschiedene erbrechtliche Vorschriften enthielten, hat bereits eine Anhalt-Dessauische V.O. vom 22. Okt. 1827 wegen ihrer Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unvollständigkeit aufgehoben. Die noch geltende Köthensche Stadtwillkühr von 1527, deren Aufhebung 1880 vom Landtage angeregt, aber — soviel ermittelt — nicht erfolgt ist, enthält außer der Vorschrift, welche dem Rath zur Pflicht macht, den Nachlaß zu inventiren und „die Fraun bei ihrem Eide zu befragen", Sondervorschriften über das Erbrecht der Ehefrau.

Das chursächsische Recht, welches nur so, wie es bis 1661 sich entwickelt hatte, hier zur Anwendung kommt, hat in materieller Beziehung noch folgende Modifikationen erlitten:

a) Durch die Anhalt. Landes-O. vom 20. Nov. 1665 Tit. 35/36:
   1. Kinder vorverstorbener Geschwister sollen neben den Geschwistern nach Stämmen erben, wenn jedoch Geschwister nicht am Leben sind, nach Köpfen.
   2. Halbgeschwister und deren Kinder schließen die vollbürtigen Geschwister des Vaters oder der Mutter aus, während halbbürtige Geschwister und vollbürtige Geschwisterkinder zugleich nach Köpfen erben. Letzteres bestimmt die const. 18 P. III von 1572.
   3. Die Legitima der Kinder beträgt die Hälfte und darf denselben niemals entzogen werden.
   4. Der Ehemann erbt den ganzen Mobiliarnachlaß seiner Ehefrau, salva legitima der Kinder oder Eltern. Ausgenommen war die Gerade, welche jedoch durch die revid. Erläuterungen zur Landes-O. Tit. 37 aufgehoben ist. Die statutarische Portion der Wittwe beträgt im Falle des Zusammentreffens mit drei oder weniger Kindern ein Viertel, mit mehr als drei Kindern Kindestheil. In Ermangelung von Kindern erhält die nicht dotirte Wittwe ein Drittel, die dotirte Wittwe ein Viertel nach Abzug der Schulden. Die Wittwe hat ihr Heirathsgut, nicht aber sonstiges Vermögen, nur im Falle des Zusammentreffens mit Kindern zu konferiren. (Die Deszendenten konferiren gegenüber der Wittwe nicht, R.G. bei Blum, Urtheile 2c., Bd. 3 S. 383.) Der Wittwe steht die Wahl zu zwischen der statutarischen Portion und der Zurückforderung des Heirathsgutes. Die statutarische Portion der Ehefrau kann so wenig wie das Immobiliarerbrecht des Ehemannes durch Testament oder sonst geschmälert werden. Durch Annahme eines Vermächtnisses seitens des Ehegatten wird die Intestatsukzession aufgehoben.

b) Nach der Dessauer V.O. vom 21. Januar 1815 werden diejenigen, welche zur Zeit ihres Todes im Genusse einer öffent-

lichen Armenunterstützung sich befunden haben, zwar von ihren Deszendenten oder Ehegatten, in deren Ermangelung aber von der Almosenkasse desjenigen Ortes beerbt, an welchem der Verstorbene gewohnt hat. Zu Gunsten der Geschwister findet eine Ausnahme dann statt, wenn unverheirathete und kinderlose Geschwister zusammen einen Haushalt führen und zusammen Almosen erhalten.

Aehnliche Vorschriften zu Gunsten der Armen-Kommissionen in Coswig, Harzgerode, Güntersberge, Ballenstedt, Gernrode, Bernburg und Hoym enthalten die Bernburger V.O. vom 25. Sept. 1800, vom 15. Dez. 1800 (Nr. 701, 702), vom 30. März 1801 (Nr. 703, 704), vom 18. März 1813, vom 1. März 1817.

c) Nach der Dessauer V.O. vom 7. Okt. 1815 darf ein Richter, sofern nicht Gefahr im Verzuge vorliegt, letztwillige Verordnungen nur innerhalb seines Bezirkes aufnehmen.

d) Nach der Köthenschen V.O. vom 5. Jan. 1822 haben die Gerichte, bei welchen Testamente ꝛc. niedergelegt sind, von Amtswegen für deren Eröffnung zu sorgen.

e) Nach den revid. Erläuterungen zu Tit. 33 der Landesordnung § 3 Schlußsatz erhalten Erbverträge, durch welche eine ledige Frauensperson von ihrem gesetzlichen Erbrechte etwas verlieren soll, rechtliche Wirkung erst durch gerichtliche Verlautbarung.

f) Ueber testamenta tempore pestis bestimmen die Dessauer V.O. vom 8. Sept. 1831, das Köthensche Mandat vom 18. Okt. 1831 und das Bernburger Edikt vom 13. Mai 1782. Zu vergl. Heimbach a. a. O. § 291 und § 299 Note 4.

g) Nach der Köthenschen V.O. vom 21. Mai 1818 § 9 und dem Bernburger Reskript vom 2. Dez. 1779 § 17 ist dem Kurator eines Abwesenden gestattet, eine demselben angefallene Erbschaft mit der Inventarwohlthat anzutreten.

h) Nach der Praxis steht das gemeinrechtlich den Konkubinenkindern eingeräumte Erbrecht auf den sechsten Theil der väterlichen Intestaterbschaft auch den unehelichen Kindern zu.

i) Das notarielle Testament ist in der Notar.-O. vom 11. April 1877 geregelt; das dazu ergangene Abänderungsgesetz vom 8. April 1881 zum § 45 betrifft Eintragungen in das Grundbuch.

k) Das Aufgebots-Ges. vom 10. Mai 1879 behandelt in den §§ 15, 16 den Aufruf unbekannter Erben.

l) Im Ausführungsges. zum Gerichtskosten-Gesetze vom 10. Juli 1879 § 11 wird bemerkt, daß für Erbverträge gerichtliche Bestätigung nicht erforderlich sei, jedoch vorbehaltlich des § 1 des Ges. vom 4. Nov. 1875 wegen der Uebereignung von Grundstücken.

XV. Schwarzburg-Rudolstadt.*)

Zu vergl. Bamberg, rudolst. Privatrecht, 1844, §§ 140 ff., S. 99 ff.

*) Die amtliche Mittheilung verweist nur auf Bamberg und fügt die Prozeß-O. von 1704 sowie die Sukzessions-O. von 1769 bei.

In der sogen. Oberherrschaft sowie einigen Orten der Unterherrschaft, nämlich den zum vormaligen von Hopfgarten'schen Patrimonialgerichte gehörenden, insbesondere der Stadt Schlotheim und Mehrstedt (vergl. Ges.S. von 1874 S. 12), gilt die Sukzess.-O. von 1769 (Nachtrag zur Prozeß-O. Bd. 2 S. 47 ff.), in der Unterherrschaft gelten zumeist die Frankenhäuser Statuten. In Ansehung der in den Städten Rudolstadt und Blankenburg wohnhaften und seßhaften, auch künftigen Bürger gelten ratione successionis conjugum die in Walch's Beitr. Bd. 5 abgedruckten Statuten von 1594.

Die Erbfolgeordnung ist in der Sukzess.-O. und in den Frankenh. Stat. im Wesentlichen dahin bestimmt: In erster Linie erben die Deszendenten; gehören die Berufenen zu verschiedenen Stämmen, so wird nach Stämmen getheilt. Kinder aus verschiedenen Ehen theilen nach der Sukzess.-O. gleichmäßig bis auf einen, von der zur zweiten oder dritten Ehe schreitenden Mutter den Kindern aus der früheren Ehe ausgesetzten Voraus. In zweiter Linie erben (auch nach den Frankenh. Stat.) die Eltern, nach diesen in dritter Linie die Großeltern und weiteren Aszendenten. In den Frankenh. Stat. wird dem Vater ein Vorzug vor der Mutter eingeräumt. Gemeinsam ist der Sukzess.-O. und den Frankenh. Stat., daß die Eltern die entfernteren Aszendenten ausschließen, und daß nach den Eltern die dem Grade nach nächsten Aszendenten nach Köpfen theilen, mögen sie väterliche oder mütterliche Aszendenten sein. In vierter Linie erben vollbürtige Geschwister und deren Kinder, letztere neben den ersteren, in fünfter Linie Halbgeschwister zugleich mit vollbürtiger Geschwister Kindern, in sechster Linie der außer den bezeichneten Personen am nächsten Verwandte, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Die berechtigte Seitenverwandtschaft endigt mit dem siebenten Grade. Angefügt sind in der Sukzess.-O. noch einige weitere Regeln, z. B.: Das vollbürtige Geschwister eines der Eltern wird selbst von halbbürtigen Geschwistern des Erblassers ausgeschlossen; das vollbürtige Geschwister eines der Eltern schließt das halbbürtige Geschwister des anderen der Eltern aus; vollbürtige Geschwisterkinder schließen die Geschwister der Eltern aus; Geschwisterkinder beider Eltern erben zugleich, werden aber ausgeschlossen, wenn ein Geschwister eines der Eltern überlebt. Die Frankenh. Stat. enthalten folgende Abweichungen: Geschwisterkinder werden durch die Geschwister ausgeschlossen (während sie nach der Sukzess.-O. zugleich mit den Geschwistern kraft Repräsentationsrechtes erben und nach Stämmen theilen); Stiefgeschwister von der Vaterseite erben neben solchen von der Mutterseite in der Art, daß jene die väterlichen, diese die mütterlichen Güter erhalten.

Erbverträge bedürfen der gerichtlichen Bestätigung nach dem Sachensp. II Art. 30. Nach den Frankenh. Statuten kann ein Kranker nur über Mobiliarvermögen verfügen, sofern nicht die präsumtiven Intestaterben in die Verfügung über das Erb- oder Stammgut einwilligen.

In Ansehung der Form der Testamente enthalten die Frankenh. Stat. einige Sondervorschriften, wegen deren auf § 150 bei v. Bamberg

verwiesen wird. Besondere Vorschriften sind gegeben für Errichtung des Testaments vor dem Pfarrer und für Verfügungen zu milden Zwecken sowie für Theilung unter die Kinder, daselbst B. III Art. 1, 3.

Nach B. III Art. 8 der Frankenh. Stat. ist die Erbeinsetzung nothwendig; Notherben — auch die Ehefrau — müssen eingesetzt oder gesetzmäßig enterbt sein; als Enterbungsgrund werden daselbst B. II Art. 2 ein ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern geschlossenes Verlöbniß bezeichnet, ebenda B. II Art. 14 sowie in den rudolst. und blankenb. Stat. auch Real- und grobe Verbal-Injurien seitens der Kinder. B. III Art. 9 der Frankenh. Stat. ist ausgesprochen, daß das Angreifen des Testaments ohne Erfolg den Verlust des Vermachten zur Folge hat. Nach B. II Art. 45 ebenda sind Schenkungen auf den Todesfall, wenn sie das ganze Vermögen zum Gegenstande haben, an die gerichtliche Form gebunden.

Die Sukzess.-O. hat im Anschluß an den Sachsensp. B. I Art. 22, B. III Art. 15 das Institut des sogen. Dreißigsten festgehalten (v. Bamberg § 153).

Die einjährige Deliberationsfrist ist von der Prozeß-O. Thl. II Tit. 8 § 4 auf 6 Wochen und 3 Tage eingeschränkt.

Die Siegelung des Nachlasses ist besonders geregelt, v. Bamberg § 155.

Nach den Frankenh. Stat. B. III Art. 7 hat der Richter den Erben in den Besitz einzuweisen.

Ueber die Kollationspflicht finden sich Vorschriften in der Sukzess.-O. Art. 21 und den Frankenh. Stat. B. III Art. 17. Danach werden alle von dem Erblasser lukrativ erworbenen Gegenstände, insbesondere Ausstattung, konferirt.

Nach dem Ges. vom 2. Febr. 1845 zu I haben uneheliche Kinder keinen Intestaterbanspruch auf den väterlichen Nachlaß; das Gleiche gilt schon nach der Sukzess.-O. Art. 6 und den Frankenh. Stat. B. III Art. 29.

XVI. Schwarzburg-Sondershausen.

Subsidiarisch gelten das gemeine sächsische Recht bezw. das gemeine Recht, die chursächs. Konstitutionen von 1572 und die chursächs. Prozeß-O. von 1622. An besonderen Gesetzen sind zu erwähnen:

a) Die Sukzess.-O. vom 8. Dez. 1829 nebst authentischen Interpretationen vom 25. Sept. 1830, 7. Juni 1833 (§ 119) und 8. Dez. 1835 (§ 92).

b) Das Ges. vom 20. Sept. 1831, betreffend die Errichtung von Testamenten bei dem Grassiren der Cholera. Danach genügt die Abordnung einer zur Führung der Protokolle verpflichteten Person; die Registratur über die Errichtung oder Uebergabe ist von dem Erblasser oder, wenn er nicht schreiben kann, von einem Zeugen zu unterschreiben. Zum mündlichen oder schriftlichen Privattestamente sind nur zwei Zeugen erforderlich; es

genügt eigenhändige Beifügung des Vor- und Zunamens auf jeder Seite und Anerkennung des Testaments als des seinigen vor den Zeugen; gestattet ist auch Vorlegung in einem versiegelten Umschlage mit eigenhändiger Unterschrift der Aufschrift nebst dem Anerkenntnisse; kann der Erblasser nicht schreiben, so ist ein dritter Zeuge zuzuziehen, welcher des Erblassers Namen beifügt; die Zeugen haben zu unterschreiben. — Es folgen besondere Vorschriften über die Zeugen; auch weibliche Zeugen sind zulässig. Jedenfalls sollen Vermächtnisse aufrecht erhalten werden, auch wenn die Erbeinsetzung fehlt oder nicht rechtsbeständig ist. Ein solches Testament gilt nur auf ein näher bestimmtes Jahr.

c) Das Ges. vom 22. Mai 1833, betreffend die Uebergabe von Testamenten bei den Gerichten. Erforderlich sind drei stimmführende Glieder und ein Gerichtsschreiber, bei anderen Gerichten ein Richter und ein Protokollführer bezw. ein Gerichtsschöppe. Ergangen ist hierzu eine authentische Interpretation durch das Ges. vom 19. Jan. 1874.

d) Das Ges. vom 23. Jan. 1888, betreffend die Erbbescheinigungen, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem preuß. Ges. vom 12. März 1869.

Das Ges. vom 12. Aug. 1844 leugnet das verwandtschaftliche Verhältniß unehelicher Kinder gegenüber dem Erzeuger, versagt also das Erbrecht diesem gegenüber. Besondere Vorschriften über das Erbrecht der unehelichen Kinder enthält das Gesetz nicht. Nach der Sukzess.-O. von 1829 §§ 15 bis 20 haben uneheliche Kinder kein Erbrecht gegenüber dem Vater und dessen Verwandten, während sie die Mutter und deren Verwandte wie eheliche Kinder beerben.

XVII. Waldeck-Pyrmont.

Zu vergl. v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1082, 1083; Weigel, Einleitung in das waldeckische Landesrecht, 1846, §§ 81, 82.

In dem Fürstenthum gilt das gemeine Recht. In Ansehung der Errichtung letztwilliger Verfügungen sind zu erwähnen die VO. vom 20. Mai 1831 nebst Nachtrag vom 6. Juni 1833 und Deklaration vom 2. Juli 1834 sowie das Ges. vom 27. Dez. 1851. Danach können Testamente oder andere letztwillige Verfügungen sowohl verschlossen überreicht als auch zu Protokoll gegeben werden. Zur Aufnahme oder Empfangnahme außerhalb der Gerichtsstelle sind zwei Urkundspersonen, Mitglieder des Gemeindevorstandes, in deren Ermangelung zwei andere Gemeindeglieder zuzuziehen. Zuständig sind die Amtsgerichte, Ges. vom 4. Juni 1850 und VO. vom 6. Okt. 1868 § 4.

Das Gesetz vom 26. Jan. 1881 hat das Preuß. Ges. vom 12. März 1869, betr. die Erbbescheinigungen, auf dieses Fürstenthum ausgedehnt.

Nach einer VO. vom 18. Dez. 1743 soll das uneheliche Kind, wenn sein Vater ab intestato stirbt, ohne eheliche Kinder zu hinter-

lassen, die nach Ordnung der Rechte ihm zustehende Legalportion erhalten.

XVIII. Reuß ä. L.

Im Fürstenthum gilt das gemeine sächsische bezw. das gemeine Recht.

An partikularrechtlichen Vorschriften sind nur zu erwähnen:

a) Das Ges. vom 22. Jan. 1841, betr. die Erbfolge ohne Testament und Vertrag und die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse.

b) Die V.O. vom 25. Febr. 1855, einige Abänderungen in Betreff der für Kodizille, welche durch Testament bestätigt sind, und für letztwillige Verordnungen der Eltern zu Gunsten ihrer Deszendenten bestehenden Förmlichkeiten betreffend.

Das Gesetz von 1841 stimmt an vielen Stellen überein mit dem Altenburger Gesetze vom 6. April 1841. Nur in Einzelheiten finden sich Abweichungen, so insbesondere in Ansehung der unehelichen Kinder. Diesen steht ein Erbrecht am väterlichen Nachlasse auf ein Sechstel schon zu, wenn Pflichttheilsberechtigte nicht vorhanden sind und der Erblasser letztwillig nicht verfügt hat; weitere Voraussetzungen sind nicht aufgestellt. Dem unehelichen Vater ist das Erbrecht am Nachlasse des Kindes versagt (§ 27).

In Ansehung der Brautkinder ist in diesem Gesetze etwas Besonderes nicht bestimmt. Für die gesetzliche Erbfolge bestehen dieselben fünf Klassen wie für Gotha.

Die Vorschriften über die Kollation sind nicht mitübernommen. Der Pflichttheil ist wie im Altenb. Gesetze bestimmt, der Ergänzungsanspruch aber nur dann gewährt, wenn der Berechtigte die ihm ausgesetzte bestimmte Summe oder Sache (nicht auch einen Erbtheil) annimmt.

Die Enterbungsgründe sind etwas abweichend normirt. Insbesondere ist nicht erwähnt der inzestuose Umgang des Deszendenten mit dem Ehegatten des Erblassers, und für die Enterbung der Eltern Kuppelei gegenüber dem Erblasser sowie inzestuoser Umgang mit dem Ehegatten des Erblassers.

Ueber die Zuständigkeit des Amtsgerichtes bestimmt die V.O. vom 3. Sept. 1879 § 4, über das Absonderungsrecht die §§ 19, 20 des Ges. vom 5. Mai 1879 zur Ausführung der Konk.-O.

XIX. Reuß j. L.

Im Allgemeinen gelten die Vorschriften des gemeinen sächsischen bezw. des gemeinen Rechtes. Dieselben sind modifizirt in Ansehung der Intestat- und Notherbfolge durch das Gesetz vom 10. Dez. 1853. Bei Errichtung einer letztwilligen V.O. vor Gericht ist die Gegenwart des Richters und eines Aktuars, bei Vornahme der Amtshandlung außerhalb der Amtsstube die Gegenwart derselben Personen oder des Aktuars und zweier Schöppen erforderlich; die Stelle des Aktuars

kann ein Notar und noch ein dritter Schöppe ersetzen (Dezisionen von 1764).

Das Gesetz von 1853 schließt sich im Wesentlichen an an das Altenb. Gesetz von 1841. Unterdrückt sind die Vorschriften über Brautkinder. Dem unehelichen Vater ist das Erbrecht am Nachlasse des Kindes versagt (§ 28).

Die gesetzliche Erbfolgeordnung ist die in fünf Klassen wie in Reuß ä. L. Aufgenommen sind hier die Vorschriften über die Kollation (Anrechnung der Vorempfänge) (§§ 104—119).

In Ansehung des Pflichttheiles findet sich die Abweichung, daß der Pflichttheil des einzigen Abkömmlings sowie des Ehegatten als des einzigen gesetzlichen Erben nicht auf ein Drittel herabgesetzt wird. Die Enterbungsgründe sind wie in dem Gesetze für Reuß ä. L. bestimmt, auch der Ergänzungsanspruch ist nur gewährt wie dort.

Zu erwähnen ist endlich das Ges. vom 12. Sept. 1879, betr. die Besetzung der Gerichtsbank in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen § 2 hier in Betracht kommt.

XX. Schaumburg-Lippe.

Zu vergl. v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1081.

In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge gelten:

A. für Personen bürgerlichen Standes das gemeine Recht für die Erbfolge der Blutsverwandten, bestätigt in der Land- und Polizei-O. von 1615 Kap. 14 §§ 1—6. Eine geringe Abweichung wegen der Schätzung liegender Güter enthält der § 2. Im § 6 Abs. 3 wird die constitutio Caroli V von 1529 ausdrücklich bestätigt. Nach dem § 6 Abs. 7 erhalten, wenn Halbgeschwister verschiedener Art zusammentreffen, die consanguinei das väterliche, die uterini das mütterliche Vermögen ausschließlich, der übrige Nachlaß vererbt auf sie zu gleichen Theilen. In Ansehung der legitimirten und adoptirten Kinder gilt das gemeine Recht. Anders steht es mit dem Erbrechte der unehelichen Kinder. Dieses gestaltet sich dahin: Nach Kap. 14 der L. und P.O. § 2 werden uneheliche Kinder in Konkurrenz mit ehelichen von dem Nachlasse der Mutter völlig ausgeschlossen; ebenso nach dem § 7 von dem Stiefvater, mit welchem die Mutter Jahr und Tag in der Ehe gelebt hat. Die Praxis erkennt den unehelichen Kindern ein gesetzliches Erbrecht, aber kein Notherbrecht, gegenüber der Mutter zu, wenn sie ohne Hinterlassung von ehelichen Kindern oder eines Ehemannes, mit welchem sie Jahr und Tag in der Ehe gelebt hat, gestorben ist. Die Praxis gewährt ferner trotz der bestehenden Zweifel der Mutter ein Erbrecht gegenüber ihren unehelichen Kindern. Nach der V.O. vom 2. Mai 1828 (Bd. 5 S. 95) haben uneheliche Kinder keine Erbansprüche gegen den Vater, hingegen stehen Brautkinder den ehelichen Kindern gleich.

Das Erbrecht des Ehegatten ist in der L. und P.O. Kap. 14 §§ 7—9 geregelt. Ergänzend ist hier beizufügen, daß eine konstante Praxis darüber, ob die Wittwe auf den Erbtheil Verzicht leisten und Heraus-

gabe des Eingebrachten verlangen kann, nicht besteht. In dieser Richtung bestehen wegen des Reskr. vom 31. Jan. 1794 Zweifel.

B. für den Adel, d. h. den landsässigen ritterschaftlichen Adel, die Vorschriften der L. und P.O. Kap. 14 §§ 2, 3, 11.

Für die testamentarische Erbfolge entscheidet in Ansehung des Inhaltes und der Form der Testamente, Kodizille u. s. w. das gemeine Recht, L. und P.O. Kap. 13.

Die Form der gerichtlichen Testamente ist zumeist mündliche Erklärung vor dem Richter oder Uebergabe der niedergeschriebenen Erklärung an diesen statt der a. a. O. §§ 2, 3 vorgeschriebenen Gegenwart von fünf Zeugen.

Wegen der privilegirten Testamente bestimmt die L. und P.O. Kap. 13 § 5.

In Ansehung der testamenti factio der in kinderloser Ehe lebenden Gatten finden sich Vorschriften a. a. O. Kap. 14 § 7 Abs. 3, 4, 5 und Kap. 18 § 3.

Ueber Anfall, Erwerb, Antretung der Erbschaft u. s. w. enthält das Partikularrecht von dem gemeinen Rechte abweichende Vorschriften nicht, ebensowenig in Ansehung der vertragsmäßigen Erbfolge.

Zu erwähnen ist endlich das an das preuß. Ges. vom 12. März 1869 im Wesentlichen sich anlehnende Ges. vom 30. Jan. 1884, betr. die Erbbescheinigungen, und als in gewissem Sinne hierher gehörend das Ges. vom 6. Febr. 1876 über die Todeserklärung Verschollener.

XXI. Lippe. (Detmold.)

In Geltung sind die Grundsätze des gemeinen Rechts und in Ansehung der Erbverträge die Grundsätze des Deutschen Rechtes, jedoch für Nichtadelige wesentlich eingeschränkt durch die herrschende allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der V.O. vom 27. März 1786. Zu vergl. v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1077 ff.

XXII. Lübeck.

Zu vergl. v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1055, 1056.

Maßgebend sind das Ges. vom 10. Febr. 1862, das Erbrecht der Eheleute und der Blutsverwandten &c. betreffend, sowie das Ges. vom 9. Dez. 1865, die Errichtung, Eröffnung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen betreffend. In Ansehung der sogen. Nächstzeugnisse (Erbbescheinigungen) ist das Ges. vom 21. Sept. 1863 ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 1882.

Nach dem Ges. von 1862 Art. 19 beerben unehelich Geborne die Mutter nur, wenn diese eheliche Deszendenten nicht hinterläßt, die Blutsverwandten der Mutter dann, wenn eheliche Blutsverwandte nicht vorhanden sind. Ebenso werden sie selbst in Ermangelung erbfähiger Deszendenten von der Mutter bezw. mütterlichen Blutsverwandten beerbt.

XXIII. Bremen.

Zu vergl. v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1065, 1067.

Soweit nicht dem Gewohnheitsrechte oder Spezialgesetzen abweichende Vorschriften zu entnehmen sind, ist das gemeine Recht maßgebend.

a) In Ansehung des Intestaterbrechts bestehen folgende Abweichungen:

1. Aszendenten schließen Geschwister und Geschwisterkinder aus. Bei gleich naher Geburt stehen halbbürtige Verwandte den vollbürtigen nach. Es bestehen daher folgende Klassen: I. Deszendenten, II. Aszendenten, III. vollbürtige Geschwister und Geschwisterkinder, IV. halbbürtige Geschwister und Geschwisterkinder, V. die übrigen Blutsverwandten mit Bevorzugung der vollbürtigen gleichen Grades.
2. Wegen der wesentlichen Aenderungen durch die allgemeine Gütergemeinschaft ist zu vergl. Neubauer, das eheliche Güterrecht 1889, S. 268 ff., S. 270; daselbst ist Zeile 15 v. o. hinter „Gläubiger" die Zahl „2." einzufügen. Mit Rücksicht auf diese Aenderungen ist noch zu erwähnen: Die Wittwe, welche in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern lebt, kann über die ihr an der Beisitzmasse zustehende statutarische Portion sowie über die ihr durch Beerbung von Kindern bei etwa eingetretenem Schoßfalle zugefallenen Antheile der vor ihr versterbenden Kinder frei verfügen; insoweit haben die übrigen Kinder kein Notherben- oder Pflichttheilsrecht. In neuester Zeit gilt dies indessen nicht als zweifellos. — Ob in Ansehung des Sondervermögens der Eltern oder Voreltern den Deszendenten das Kopftheilsrecht zusteht oder ob hierfür das gemeinrechtliche Intestaterbrecht und Pflichttheilsrecht Platz greift, ist nicht ohne Streit.
3. In Ansehung der Erbfolge in Immobilien im Landgebiete ist das Ges. vom 14. Jan. 1876 maßgebend.
4. Die besondere Erbfolge in bäuerliche Meiergüter gründet sich auf Gewohnheitsrecht, in den wesentlichen für diese maßgebenden Grundsätzen auf den § 2 der Ablös.-O. vom 8. Juli 1850 bezw. die daselbst in Bezug genommenen §§ 18, 19 des Ges. vom 23. Jan. 1826, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend.

b) In Ansehung der testamentarischen Erbfolge ist zu erwähnen:

1. Die V.O. vom 1. Juli 1870, welche die Testamentsmündigkeit auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr, ohne Unterschied des Geschlechtes, festsetzt.
2. An Testamentsformen sind zwar die des gemeinen Rechtes zugelassen, jedoch ist in der Stadt und ihrem Gebiete (nicht aber in den Hafenstädten) weitaus die gebräuchlichste Form die vor zwei Rathsherren, deren Unterschrift und Untersiegelung zugleich als Solennitätsform angesehen wird.

3. Die V.O. vom 30. Mai 1729, nach welcher dem Präsidenten des Gerichtes binnen vier Wochen nach dem Tode des Erblassers von den Vollstreckern oder den etwa bekannten Intestaterbberechtigten oder Testamentsberechtigten das Testament zur Eröffnung, Einzeugung und Verlesung einzureichen ist.

c) Das Verfahren in Nachlaßsachen ist geregelt in der V.O. für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843. Diese V.O. behandelt in den §§ 263—279 das Verfahren im Falle der Abwesenheit des Erben oder in Ermangelung eines bekannten Erben, in den §§ 280—290 die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, in den §§ 291—304 die Inventarwohlthat, in den §§ 305—319 das Abdikationsrecht, in den §§ 320—326 Vorschriften über Behandlung des Nachlasses eines Ausländers.

d) In Ansehung der Erbbescheinigungen bestimmt das Ges. vom 11. Juli 1877.

Nach Post, bremisches Privatrecht, Abth. 2 S. 242 § 199 Nr. 6 haben der Praxis gemäß unehelich Geborene kein Erbrecht gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten, wohl aber gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten. Dies gilt auch für adulterini.

XXIV. Hamburg.

Zu vergl. v. Holtzendorff's Encykl., 3. Aufl., S. 1060 ff. und Baumeister's Privatrecht der freien und Hanse Stadt Hamburg Bd. 2.*)

Seit dem Erscheinen des Baumeister'schen Werkes sind nachzutragen:

a) Das Ges. vom 20. Febr. 1861, betreffend die Aufhebung einiger Beschränkungen der freien Verfügung auf den Todesfall. Das Gesetz hat die Artikel 4 bis 10, 20, 21 Thl. III Titel 1 des St.R. von 1603 aufgehoben und die Artikel 23 bis 34 daselbst dahin geändert, daß die gesetzlichen Beschränkungen der Freiheit, über wohlgewonnenes Gut zu verfügen, ausgedehnt sind auf das ganze Vermögen mit Einschluß des Erbgutes, jedoch dergestalt, daß die Verfügung auf Grund einer Verletzung des bisherigen Erbgüterrechtes nicht angefochten werden kann. Weggefallen sind insbesondere die Unwiderruflichkeit von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen zu milden Zwecken sowie die Vorschrift, nach welcher von jedem Testamente ein Markstück zu Wegen und Stegen entrichtet werden soll.

b) Das Ges. vom 21. Dez. 1868, betreffend die Behandlung von Verlassenschaften, welches für das ganze Gebiet mit Ausnahme der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf gilt. Das Gesetz regelt insbesondere die Entgegennahme, Aufbewahrung und Publikation von Testamenten (Uebergabe einer versiegelten schriftlichen Verfügung an zwei Beamte

*) Die amtliche Mittheilung beschränkt sich darauf, auf Baumeister zu verweisen und die seitdem ergangenen Gesetze zu bezeichnen, sowie das in der Landherrenschaft geltende Recht anzugeben.

des Erbschaftsamtes), ferner die Sicherstellung und Verwaltung von Verlassenschaften, Erhebung der Erbschaftsabgabe, Ertheilung von Erbgezeugnissen sowie das Personal und Gebühren des Erbschaftsamtes.

c) Die Bekanntmachung vom 22. Okt. 1869, betreffend die Aufhebung des Thl. III Titel 5 des St.R. von 1603 (Von Theilung der gemeinen und Erbgüter).

d) Das Gesetz vom 27. Sept. 1871, betreffend die Behandlung von Verlassenschaften im Amte Ritzebüttel. Durch dasselbe wird das Gesetz vom 21. Dez. 1868 mit einigen Modifikationen auf das bezeichnete Amt ausgedehnt.

e) Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1872 wegen Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 21. Dez. 1868 (betrifft lediglich die Besetzung des Erbschaftsamtes).

In der Landherrenschaft Bergedorf gilt das lübische Recht mit der im § 15 des Ges. vom 30. Dez. 1872 festgestellten Modifikation. Durch dasselbe wird das Gesetz vom 20. Febr. 1861 im Wesentlichen auch auf dieses Gebiet ausgedehnt. Das Gesetz bezeichnet sich als Gesetz, betreffend die Einführung hamb. Organisationen und Gesetze im Amte und Städtchen Bergedorf.

Nach Baumeister § 98 Anm. 3 haben unehelich Geborene gegenüber der Mutter und deren Blutsverwandten das gleiche Erbrecht wie ehelich Geborene. Nach den Anm. 6, 7 ebenda ist nach längerem Schwanken der Praxis ein Erbrecht unehelicher Kinder auf ein Sechstel vom Nachlasse des Vaters nicht anerkannt.

XXV. Elsaß-Lothringen.

In dem Reichslande gilt der französische code civil. Neben demselben sind, unbeschadet der Aenderungen, welche derselbe durch die Civilprozeßordnung erlitten hat, für das Erbrecht folgende Gesetze zu erwähnen:

a) und b) Die oben S. 8 zu I. B unter a) und b) aufgeführten Gesetze.

c) Das Ges. vom 31. Mai 1854, welches den bürgerlichen Tod (Art. 719) abschafft.

d) Das Ges. vom 14. Juli 1819: loi relative à l'abolition du droit d'aubaine et de détraction, welches die Art. 726 und 912 aufgehoben hat.

e) Das Ges. vom 17. Mai 1826 (zu Art. 896): loi sur les substitutions. Dieses Gesetz ist aufgehoben durch Art. 8 des Ges. vom 7. Mai 1849: loi sur les majorats et les substitutions, hat aber praktische Bedeutung noch wegen der 1849 bereits begründeten Substitutionen. Art. 9 des letztbezeichneten Gesetzes bestimmt nämlich: Les substitutions déjà établies sont maintenues au profit de tous les appelés nés ou conçus lors de la promulgation de la présente loi. Lorsqu'une substitution sera recueillie par un ou plusieurs des appelés dont il vient d'être parlé, elle profitera à tous les autres appelés

du même degré, ou à leurs représentants, quelle que soit l'époque où leur existence sera commencé.

f) Der letzte Abs. des Art. 896 ist aufgehoben durch die beiden Gesetze: a) vom 12. Mai 1835 sur les majorats, b) vom 7. Mai 1849 sur les majorats et substitutions. Der Art. 2 des letzteren bestimmt: Pour l'avenir la transmission, limitée à deux degrés, à partir du premier titulaire, n'aura lieu qu'en faveur des appelés déjà nés ou conçus lors de la promulgation de la présente loi. — S'il n'existe point d'appelés à cette époque ou si ceux qui existaient décédent avant l'ouverture de leur droit, les biens des majorats deviendront immédiatement libres entre les mains du possesseur.

g) Das Ges. vom 4. pluviôse an XII: arrêté concernant les acceptations de legs faits aux hospices et aux pauvres.

h) Das Ges. vom 2. Janvier 1817: loi sur les donations et legs aux établissements ecclésiastiques.

i) Das Ges. vom 2. Avril 1817: ordonnance qui détermine les règles à suivre pour l'acceptation et l'emploi des dons et legs qui peuvent être faits en faveur tant des établissements ecclésiastiques que de tous autres établissements d'utilité publique, en vertu de la loi du 2. janvier 1817 et de l'art 910 du c. c.

k) Das Ges. vom 24. Mai 1825: loi relative à l'autorisation et à l'existence légale des congrégations et communautés religieuses des femmes, art. 4, 5. Diese Kongregationen können durch Schenkung oder Testament nur à titre particulier erwerben; auch kann ein Mitglied zu Gunsten der Kongregation oder eines anderen Mitgliedes nur bis zu einem Viertel seines Vermögens oder bis zu 10000 Frcs. verfügen.

l) Das Ges. vom 14. janvier 1831: ordonnance relative aux donations et legs, acquisitions et aliénations de biens concernant les établissements ecclésiastiques et les communautés religieuses de femmes.

m) Das Ges. vom 15. février 1862: décret relatif à l'acceptation des dons et legs faits aux fabriques des églises.

n) Das Ges. vom 10. Mai 1886 hat dem preuß. Ges. vom 12. März 1869, betr. die Erbbescheinigungen, entsprechende Vorschriften auch im Reichslande eingeführt.

o) Das Ges. vom 14. Juni 1888 (S. 51) über Theilungen regelt neu auch die Erbtheilung unter Aufhebung der Art. 822 bis 828, 832, 834, 835, 837 des code civil und einer Anzahl Vorschriften des code de procédure.

Das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder,

insbesondere gegenüber dem Vater, nach den verschiedenen in Deutschland geltenden Rechten und Gesetzen.

Vorwort.

In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Band 3 S. 321 ff. und Band 4 S. 362 ff. hat der Verfasser das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder erörtert, wie dasselbe im Auslande sich gestaltet.

In der Praxis soll das Bedürfniß hervorgetreten sein, das auf diesem Gebiete in Deutschland geltende Recht nach den einzelnen Landestheilen bezw. Rechtsgebieten geordnet leichter übersehen zu können.

Allerdings findet sich hierüber Material sowohl in Roth's Deutschem Civilrecht Bd. 2 S. 370 ff. als auch bei Stobbe Bd. 4 S. 403 ff. §§ 261, 262. Weiter enthalten die Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 4 S. 851 ff. ausführliche Nachweisungen. Die letzteren sind jedoch nur für jede einzelne nach dem Entwurfe in Betracht kommende Frage zusammengestellt und können nicht als Uebersicht des geltenden Rechtes von dem vorbezeichneten Gesichtspunkte aus gelten. Endlich ist, als die nachstehende Arbeit bereits vollendet war, von dem Dr. F. H. Franck ein Werk veröffentlicht worden bei Brunnemann in Cassel „Die Ansprüche des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter nach den in den einzelnen deutschen Staaten und in Oesterreich geltenden ... gesetzlichen Bestimmungen systematisch dargestellt." Auch dieses Werk dürfte dem im Eingange erwähnten Bedürfnisse schon wegen seiner systematischen Darstellung nicht genügen. Die Zusammenstellung wird daher nicht als überflüssig angesehen werden können. Amtliches Material stand für diese Arbeit nicht zu Gebote. Demgemäß kann auch nicht Gewähr geleistet werden, daß trotz sorgfältiger Bemühungen Unrichtigkeiten untergelaufen sind. Für diese wird Nachsicht erbeten. Mittheilungen über solche Mängel sind willkommen.

Der Gegenstand dürfte kaum von erheblicher nationalökonomischer Bedeutung sein. Nichtsdestoweniger besteht auch auf diesem Gebiete eine so erhebliche Verschiedenheit in den einzelnen Landestheilen bezw. Staaten, daß eine Vereinfachung dringendes Bedürfniß ist.

Nachdem in Spanien überraschend schnell ein neues Gesetzbuch (1889) zu Stande gekommen ist, obwohl auch dort in den einzelnen Landestheilen ein sehr verschiedenartiges Recht galt, sollte es doch wohl nahe liegen, in Deutschland zu einem schnelleren Vorgehen sich zu entschließen und nicht zu vergessen, daß das Bessere der Feind des Guten ist. Gegenüber diesem Rechtszustande, wie er aus dem Nachfolgenden hervortritt, und gegenüber den auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes bestehenden Zuständen (um nur Einiges herauszugreifen) wird, wenn darüber noch Zweifel bestehen sollten, klar werden, daß es hohe Zeit ist, mit den Verschiedenheiten des Rechtes thunlichst bald aufzuräumen.

Das Erbrecht der unehelichen Kinder ist bereits in dem ersten Theile dieser Arbeit mitgetheilt.

In Ansehung der Reihenfolge ist auch diese Arbeit den früheren Veröffentlichungen auf Grund amtlichen Materials angeschlossen, soweit nicht aus der Sache selbst Abweichungen sich ergaben.

I. Preußen.

A. Für diejenigen Landestheile, in welchen von dem A.L.R. II, 1 Abschnitt 11 und II, 2 Abschnitt 9 gelten, ist maßgebend das preuß. Ges. vom 24. April 1854, welches durch Ges. vom 1. März 1869 auf die landrechtlichen Gebiete der Provinz Hannover und durch Ges. vom 23. März 1873 auf das preuß. Jahdegebiet ausgedehnt ist. Für die Konsulargerichtsbarkeit kommt dasselbe Gesetz nach dem Reichsges. vom 10. Juli 1879 § 3 zur Anwendung, ebenso für die Schutzgebiete nach dem Ges. vom 17. April 1886 (Fassung nach der Bekanntmachung vom 19. März 1888) § 2, zu vergl. für die Gebiete von Kamerun und Togo Verordnung vom 2. Juli 1888, für das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Verordnung vom 13. Juli 1888.

Von dem Ges. vom 24. April 1854 sind als beseitigt anzusehen: § 11 Abs. 2 durch das Einf.-Ges. zur C.P.O. § 14 mit §§ 12 ff. der C.P.O., §§ 16 bis 18 durch dasselbe Einf.-Ges. § 14 Nr. 2, § 21 durch § 749 Nr. 5, 6, 8 und Abs. 2, 5 der C.P.O.

B. Für diejenigen Theile der Rheinprovinz, für welche der französische code civil maßgebend ist, gelten die Artikel 340, 342 dieses Ges. Nach denselben ist eine Vaterschaftsklage nur im Falle der Entführung zulässig. Die Praxis stellte diesem Falle den Fall der Nothzucht gleich; indessen ist auch dies nicht unbestritten, vergl. Fuld im Archiv für civ. Praxis Bd. 75 S. 70. Die früher von der Praxis der Deutschen Gerichte zugelassene Klage für den Fall, daß der Erzeuger versprochen hatte, für das von ihm erzeugte Kind zu sorgen, kann als beseitigt angesehen werden, seitdem das Reichsgericht die Klagbarkeit nur anerkannt hat, sofern das Versprechen in die Form des Schenkungsvertrages eingekleidet ist; vergl. Zeitschr. für franz. Recht Bd. 16 S. 574, 575, Fuld a. a. O. S. 71.

Wegen Heranziehung des Artikel 1382 c. c. ist zu vergl. Fuld a. a. O. S. 71.

C. Für Neuvorpommern und Rügen gilt durchweg das gemeine Recht ohne Modifikationen. Vergl. Provinzialrechts-Entw. Bd. 3

S. 103 bis 105. Das vormalige Ob.-Trib. hat angenommen, daß die Mutter ohne Beitritt des Vormundes des Kindes die Alimente einklagen kann, Striethorst, Arch. Bd. 5 S. 337, und daß nach dem Gerichtsgebrauche in Neuvorpommern und Rügen der Großvater des Kindes väterlicherseits subsidiarisch verpflichtet ist, Striethorst Bd. 18 S. 71.

D. Für den Bezirk des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein bezeichnet Roth a. a. O. als erheblich das Churtrierer L.R. von 1713 III, 8, 9, die Solmser L.O. II, 25, 7, 8, die Nassau-Katzenellnbogener L.O. IV, 2.

Die Zusammenstellung der ostrheinischen Provinzialrechte, Berlin 1837 (vergl. oben S. 9), §§ 721 ff., 782 ff. erwähnt als Quellen das Trierer L.R. III, 4, 6 bis 10, das Lamprecht'sche Statut II §§ 2, 8, die Nassausche V.O. vom 21. Sept. 1816 und neben der Observanz noch eine Wied-Runkel'sche V.O. vom 22. Juli 1806, das Solmser L.R. II, 20 § 26 und II, 19 § 20, sowie eine Solms-Braunf. V.O. vom 16. Mai 1805 und eine Neuwieder V.O. von 1805.

Der mitgetheilte Inhalt des geltenden Rechtes geht dahin: Im Bezirke von Sayn-Altenkirchen ist der Vater verpflichtet, die halben (im Altenkirchenschen, wenn die Mutter unvermögend ist, die ganzen) Alimentenkosten zu tragen und zwar bis in das zwölfte (im Altenkirchenschen bis in das vierzehnte) Lebensjahr des Kindes. Das vormalige Obertribunal hat in einer Altenkirchener Sache ausgesprochen, gemeinrechtlich schließe die exceptio plurium die Klage, soweit sie Alimente zum Gegenstande habe, nicht aus, Striethorst, Arch. Bd. 43 S. 76 ff.

Im Trierer L.R. ist ausdrücklich bestimmt, daß die Alimente nach den Vermögensumständen des Vaters zu bemessen seien; die Verpflichtung dauert bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes; falls aber das Kind sich selbst zu ernähren unvermögend ist, auch darüber hinaus. Für adulterini, incestuosi und von Geistlichen erzeugte Kinder besteht nur ein Anspruch auf die unentbehrliche Nahrung bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Im Atzbachschen dauert die Alimentationspflicht des Vaters für Mädchen bis in das funfzehnte, für Knaben bis zum Eintritte in das achtzehnte Lebensjahr; die Nassausche V.O. von 1816 hat den Betrag fixirt (22 bis 50 Fl.).

Die Solms-Braunf. V.O. bestimmt Alimentirung bis in das zwanzigste Jahr (3 bis 14 Fl. nach dem Lebensalter abgestuft) neben drei bis vier Prozent des Vermögens als Entschädigung für die geschwängerte Frauensperson von unbescholtenem Rufe. Auch das Solmser L.R. beschränkt adulterini und incestuosi auf nothdürftige Alimente, damit sie erzogen werden.

In der unteren Grafschaft Wied müssen observanzmäßig 25 Sgr. monatliche Alimente bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre des Kindes gezahlt werden. In der Herrschaft Dierdorf

sind nach der Wied-Runkel'schen V.O. von 1806 bis nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre des Kindes, wenn der Schwängerer in fester Besoldung steht, 14 Thlr., anderenfalls 10 Thlr. an Alimenten zu zahlen.

Weitere Bestimmungen über die Ansprüche der Geschwängerten, über den Prozeß, insbesondere über den Eid als Beweismittel mögen übergangen werden.

E. In Hohenzollern gilt im Wesentlichen das gemeine Recht. Ob eine unter Eitelfriedrich II. am Ende des funfzehnten Jahrhunderts erlassene L.O. etwas über den Gegenstand enthält, konnte nicht festgestellt werden. Die L.O. von 1698 (erlassen von Friedrich Wilhelm, welcher von 1690 bis 1732 nach Theilung des Landes im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen regierte, während zu jener Zeit in Hohenzollern-Sigmaringen Maximilian I. 1681 bis 1699 herrschte), welche anscheinend nur für Hechingen gilt, bestimmt in Tit. 5, der Vater solle dem Kinde nach Ermessen des Oberamtes ein Stück Geld zu seinem Unterhalte gewähren. Nach einer V.O. vom 26. Nov. 1824 für Hohenzollern-Sigmaringen Nr. 4 soll der Vater für jedes Kind 5 Fl. an die Gemeinde bezahlen. Dies ist aufrecht erhalten in einer V.O. vom 20. Okt. 1848.

F. Für Schleswig-Holstein gilt im Wesentlichen das gemeine Recht, zu vergl. Paulsen § 112 zu d. Durch eine V.O. vom 7. April 1863, das Erbrecht unehelicher Kinder betreffend, sind die Vorschriften der lübischen Reform. II, 2 Art. 9 aufgehoben. Ueber die Aktivlegitimation der Mutter auch in Ansehung rückständiger Alimente ist zu vergl. Seuffert's Archiv Bd. 34 Nr. 123.

In Schleswig gilt ein provisorisches Patent vom 9. Sept. 1863, betr. Rechtsverhältnisse aus dem außerehelichen Geschlechtsumgange, abgedruckt in der chronol. Samml. der 1863 bis 1. Febr. 1864 ergangenen Verordnungen für das Herzogthum Schleswig S. 262 ff. Nach demselben dauert die Alimentationspflicht, wie bisher, bis das Kind einen Stand ergriffen oder das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Verpflichtung dazu liegt einem Jeden ob, welcher mit der Mutter zu einer solchen Zeit fleischlichen Umgang gehabt hat, daß das Kind die Frucht desselben hat sein können (§ 1). Zur Klage befugt sind die Mutter sowie der Vormund des Kindes, aber auch die betreffende Armenkommune. Bei Bestimmung der Höhe der Alimente soll sowohl auf die Lebensverhältnisse der Mutter als auf das Vermögen des Vaters besondere Rücksicht genommen werden (§ 2). Das vorgeschriebene summarische Verfahren (§ 3) kommt gegenüber der C.P.O. nicht mehr in Betracht. Dem Beklagten war die Befugniß eingeräumt, wenn der Anspruch der Mutter mit der Klage verbunden ist, die letztere auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Nach Paulsen, dessen Mittheilungen hiernach nur noch für Holstein in Betracht kommen können, hat derjenige, welcher sich als Vater bekennt oder gerichtlich dafür angenommen ist, gegenüber einem unehelichen Kinde die Unterhaltspflicht bis zum achtzehnten Jahre.

Nach dem Vater sowie nach der bezeichneten Zeit soll nur die Mutter die Unterhaltspflicht haben. Die Armen-Kommunen sollen befugt sein, den Unterhaltsanspruch gegen den Versorgungsverpflichteten (auch ohne Zustimmung der Anspruchberechtigten) geltend zu machen. Für gewisse uneheliche Kinder bestimmt das Eiderstädter L.R. II Artikel 17 § 5. Ueber die Vererblichkeit der Verpflichtung soll Streit bestehen. Gegen Falck wird, unter Berufung auf das Dithmarsche L.R. Art. 127 §§ 3—5, ausgeführt, die exceptio plurium concumbentium sei nicht zulässig. Falck lehrt dagegen im Handbuch Bd. 4 S. 311 Note 63 die exceptio plurium concumbentium sei zulässig unter Berufung auf Verfügungen vom 3. Dez. 1768 und 22. Jan. 1777 und indem er darlegt, das Dithmarsche L.R. scheine sie zu verwerfen, sei aber durch die Verfügung von 1768 insoweit aufgehoben.

Nach dem Patent vom 14. Mai 1839 (S. 207) § 3 sind uneheliche Kinder, bis sie einen eigenen Stand ergriffen oder das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Vater, nach ihm von der Mutter, zu alimentiren; wenn sie nach dieser Zeit hülfsbedürftig werden, sind sie allein von der Mutter zu unterstützen, wogegen ihnen eine gleiche Verbindlichkeit zur Unterstützung der Mutter obliegt. Nach § 5 daselbst soll die Größe und der Umfang der Alimente von dem Gerichte nach Ermessen festgesetzt und dabei auf die Vermögensumstände, die Familien- und häuslichen Verhältnisse sowie die eigenen Bedürfnisse des Verpflichteten Rücksicht genommen werden. Der § 6 enthält die oben mitgetheilte Bestimmung wegen des Anspruchs der Armen-Kommunen.

Die Armen-O. vom 29. Dez. 1841 wiederholt in den §§ 16, 18 den Inhalt der vorstehend mitgetheilten §§ 3, 5 des Patents von 1839.

Nach Falck S. 309 Anm. 58 steht der gleiche Anspruch den adulterini und incestuosi zu, nach S. 312 Anm. 61 daselbst ist die Verpflichtung des Vaters nicht vererblich (vergl. jedoch hierzu Wallmann, Ztschr. für preuß. Recht Bd. 1 S. 406 Nr. 368); nach S. 313 ist der Vater lediglich zur Bezahlung der Kosten verpflichtet, das Kind kann ihm nicht aufgedrungen werden.

In einer bei Fenner u. Mecke, Entsch. des R.G. Bd. 1 S. 113, mitgetheilten Entscheidung des R.G. ist gemäß dem Patente vom 8. Aug. 1826 die Eideszuschiebung, welche das Berufungsgericht für unzulässig erklärt hatte, zulässig.

Für das ehemalige Herzogthum Lauenburg gilt nach Paulsen, §§ 208 ff., insbesondere § 208 Anm. 10, das gemeine Recht.

G. Für diejenigen Theile von Hannover, in welchen das preuß. A.L.R. Geltung nicht hat, gilt das gemeine Recht. Jedoch kommen einzelne statutarische Modifikationen in Betracht. Vergl. Rudorff, das hannoversche Privatrecht, 1884, S. 396 ff., 480.

Das Hadelnsche L.R. Thl. V Tit. 13 bestimmt, daß, wer eine ehrliche Jungfrau oder Wittwe schändet, außer einer nicht mehr als geltend anzusehenden Strafe an die Obrigkeit, „der Personen ihre Ehre mit 10 Fl. bessern soll" (Rudorff S. 401).

Nach dem Lüneburger St.R. von 1679 (Rudorff S. 401) soll der Geschwängerten so viel, als ihre Eltern mitgegeben hätten, zum Abtrag entrichtet werden; falls aber der Thäter beweist, „daß sie (die Jungfrau, Magd oder Wittwe) zuvor berüchtigt oder bescholtenen Wandels gewest, soll er der Person, wofern er sie nicht zu Ehren nehmen werde, mit einem Gülden und ein paar Schuhe Abtrag machen".

Nach der Nienburger St.O. von 1569 (Rudorff S. 402) soll derjenige, welcher eine Jungfrau oder Wittwe „schweckede", diese zur Ehe nehmen oder ihr zehn Mark geben und das Kind versorgen.

Nach dem Peiner Statut von 1597 „Von Ehebruch u. s. w." (Rudorff S. 402) soll derjenige, welcher „sich mit der Beschlafenen nicht ehelich verbinden will, die Unkosten für das Kindbett erlegen, das Kind zu sich nehmen und versorgen, dazu ihr so viel als Strafe zu entrichten (18 Fl.) geben, auch einen Heubtuch, einen Beutel und ein paar Schuh".

Als zweifelhaft bezeichnet Rudorff, ob die Schaumburger Polizei-O. von 1615 Kap. VI §§ 4, 5 (vergl. unten Nr. XXI S. 67) in der Grafschaft Schaumburg noch gilt oder durch Gewohnheitsrecht beseitigt ist.

Ebenso wird für zweifelhaft erklärt, ob die Vorschrift des Wurster L.R. von 1661 („wer eine Jungfrau an ihrer Ehre geschwächet, soll ihr zwanzig Bremer Mark zur Ehre Geld geben") noch anwendbar ist.

Rudorff bezeugt ferner (S. 480), daß die Verbindlichkeit des Erzeugers, die Beerdigungskosten für das Kind zu tragen, von den Amtsgerichten Lüneburg und Hameln konstant angewendet, von anderen dagegen stets abgelehnt wird und daher nicht als allgemein geltend anzusehen ist.

Die von Roth angerufene Calenbergische Eheverlöbniß-Konstitution vom 5. Jan. 1733 (abgedruckt bei Rudorff S. 403 ff.) bestimmt unter Nr. 57, daß im Falle der Schwängerung unter einem Eheversprechen auf Vollziehung der Ehe erkannt werden soll, wenn aber das Eheverlöbniß nicht zu erweisen, so soll derjenige, welcher sie zum Beischlafe verführte, einen „ihrem wie auch des Ehren-Schänders Stande und Mittel proportionirten Brautschatz" geben, und das „Kind, bis selbiges das vierzehnte Jahr seines Alters völlig erreicht hat," ernähren.

Ueber Vererblichkeit der Verpflichtung finden sich in Seuffert's Arch. Bd. 11 Nr. 42 in einer Anm. Zitate aus dem Otterndorfer Statut, dem Butjadinger L.R., dem Hadelnschen L.R. (Thl. III Tit. 16), dem Lüneb. St.R. (Thl. II Tit. 2 a. E.).

H. Für das ehemalige Kurhessen sind neben dem als Grundlage geltenden gemeinen Rechte zu erwähnen eine V.O. vom 23. Febr. 1798, betr. die Alimentationsklage, eine V.O. vom 28. Dez. 1829 § 23, betr. die Anerkennung, und eine das Erbrecht betr. V.O. vom 15. Mai 1797.

Im Uebrigen ist zu verweisen auf Roth u. Meibom §§ 164

bis 167. Nach diesen Schriftstellern haben sich einige Verschiedenheiten in einzelnen Landestheilen auf Grund Gerichtsgebrauches erhalten. Dies wird daher erklärt, daß bis 1821 in den meisten Landestheilen in derartigen Rechtsstreitigkeiten die verschiedenen Konsistorien zuständig waren. Insbesondere werden solche Verschiedenheiten behauptet für Niederhessen, Oberhessen und Schaumburg, ferner für denjenigen Theil der Grafschaft Hanau, für welchen früher das Niederhessische Konsistorium in Kassel zuständig war. In den Isenburgschen Landen hält man sich an diejenigen Grundsätze, welche sonst im Hanauschen gelten; das Gleiche soll gelten für die vormals Mainzischen Orte der Grafschaft Hanau.

Nach der Darstellung von Roth u. Meibom gilt im Wesentlichen Folgendes:

Die Mutter und deren Aszendenten werden als unterhaltsverpflichtet angesehen, soweit der uneheliche Vater und dessen Erbe zur Alimentation außer Stande sind.

Nach dem Gerichtsgebrauch ist die Mutter verpflichtet, das Kind während der ersten Jahre gegen einen Alimentationsbeitrag des Vaters (Geld bezw. Naturalien) zu alimentiren. Diese Verpflichtung der Mutter, welche nicht vererblich ist, dauert in Niederhessen während der ersten zehn, in Oberhessen während der ersten zwölf, in Schaumburg während der ersten drei Lebensjahre des Kindes. In Hanau dauert die Verpflichtung für Knaben vierzehn, für Mädchen zwölf Jahre.

Eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist zulässig; die Vaterschaft wird nur durch die Erzeugung, nicht durch ein Rechtsgeschäft begründet.

In Ansehung der Vermuthung der Vaterschaft ist zu vergl. die Entscheidung in Seuffert's Archiv Bd. 18 Nr. 109. Die exceptio plurium concumbentium hat Ungewißheit der Vaterschaft, mithin Zurückweisung der Klage zur Folge. In Uebereinstimmung hiermit hat das vormalige Ob.-Trib. 1876 in einer bei Seuffert Bd. 32 Nr. 291 mitgetheilten Entscheidung erkannt. Der Anspruch steht auch incestuosi und adulterini zu. Die Verbindlichkeit des Vaters ist vererblich.

Ist das Kind sich selbst zu ernähren außer Stande, so erstreckt sich die alle ständigen und außerordentlichen Lebensbedürfnisse umfassende Verbindlichkeit allenfalls sogar auf die Lebenszeit des Kindes. Nach Ablauf der vorerwähnten ersten Jahre kann der Vater das Kind zu sich nehmen und genügt damit seiner Pflicht. Weigert die Mutter sich, das Kind herauszugeben, so ist die Klage nicht begründet. Wenn Alimente an die Mutter zu zahlen sind, so ist jährlich im Voraus zu leisten, und zwar in Niederhessen zwei Viertel Korn Kasseler Gemäßes und drei Thaler, in Oberhessen ein Mött Korn und fünf Marburger Gulden, in Schaumburg fünf Thaler, in Hanau zwölf rheinische Gulden. Der Betrag kann, wenn die Mutter höheren Standes ist, vom Richter angemessen erhöht werden. Eine Entscheidung des vormaligen Ob.-Trib. bei Fenner u. Mecke Bd. 7 S. 33 führt für das Fuldasche Recht aus, daß in der behaupteten konstanten

Praxis, nach welcher für den Bauern- und Bürgerstand nur 112 Fl. zuzubilligen seien, eine neue Rechtsbildung nicht zu erkennen sei. Für außerordentliche Bedürfnisse ist ein Beitrag nicht zu entrichten. In Schaumburg und Hanau erhält die Mutter nur Taufkosten und Kindbettkosten, in Oberhessen nur Taufkosten und etwaige Begräbnißkosten, in Niederhessen weder Kindbettkosten noch Taufkosten und Begräbnißkosten. Nach Ablauf der bezeichneten Jahre kann die Mutter auf Abnahme des Kindes oder auf Ersatz der verwendeten Kosten klagen.

Die Ansprüche der Geschwächten auf Satisfaktion sind wiederum in den einzelnen Landestheilen verschieden, insbesondere auch in Ansehung der zu entrichtenden Beträge. Zu vergl. darüber Roth u. Meibom § 169.

J. Für das vormalige Herzogthum Nassau kommt das Edikt vom 21. Sept. 1816 in Betracht. Zu vergl. Bertram, Nassauisches Familienrecht §§ 297—310. Der Schwängerer hat einen Beitrag zum Unterhalte des Kindes und zu den Kindbettkosten (5 bis 10 Fl.) zu leisten. Die Alimentationsverpflichtung dauert bis zum fünfzehnten, bei Knaben bis zum achtzehnten Lebensjahre. Vergleich ist zulässig. Die exceptio plurium concumbentium wird nicht zugelassen. Die Alimente betragen 22 Fl. jährlich, falls aber der Schwängerer mehr als 2200 Fl. im Vermögen hat, ein Prozent des Vermögens, jedoch nicht über 100 Fl. Die zahlreichen in Seuffert's Archiv mitgetheilten Entscheidungen für das in Nassau geltende Recht hat Bertram a. a. O. angezogen.

K. Für Frankfurt a/M. gilt gleichfalls das gemeine Recht, Bender § 29, jedoch kommt daneben die Reformation V, 1, 13 in Betracht. Die §§ 14 bis 16 a. a. O. sind durch das Ges. vom 22. Aug. 1865, betr. das Erbrecht, aufgehoben. Nach Bender ist in letzter Instanz angenommen worden, der Schwängerer habe in erster Reihe das Kind zu alimentiren, die Mutter nur in subsidium. In Seuffert's Archiv sind mehrere Entscheidungen des O.A.G. zu Lübeck, das Frankfurter Recht betreffend, mitgetheilt. Erwähnt seien hier folgende: Bd. 4 Nr. 51, kein Deflorationsanspruch der Mutter; Bd. 11 Nr. 4, Alimentationspflicht bis zum vierzehnten Lebensjahre des Kindes; Bd. 11 Nr. 43, Aktivlegitimation der Mutter.

L. Für das vormalige Hessen-Homburg bestimmt die V.O. vom 8. Aug. 1841 § 2, ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zwecke habe, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, finde nicht mehr statt; fernerhin sei also gegen denselben so wenig eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes als auf Privatsatisfaktion oder Kostenvergütung zulässig. Es scheint, daß dadurch das für das Oberamt Meisenheim ohnehin geltende Recht des franz. Gsb. auf das ganze Land ausgedehnt werden sollte.

M. Für die früher Großherzoglich Hessischen Landestheile bestimmt das hessische Gesetz vom 30. Mai 1821, die unmittel-

bare Erforschung der Vaterschaft sei nicht zulässig; ein Anspruch sei nur auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkenntnisses oder Geständnisses geltend zu machen. Ueber die Auslegung, welche dieses Gesetz in Hessen erfahren hat, vergl. unten zu VI, S. 58. In Ansehung des Beweises des Anerkenntnisses oder Geständnisses bestehen Beschränkungen nicht; das Gesetz ist nicht ein durch § 14 Nr. 2 des Einf.-Ges. zur C.P.O. beseitigtes Prozeßgesetz. So hat das R.G. in dem Entsch. Bd. 5 S. 369 ff. abgedruckten Urtheile angenommen.

N. Was die früher Bayrischen Landestheile angeht, so gilt in der sogen. Exklave Kaulsdorf (jetzt zum Bezirke des Amtsgerichtes Ranis gehörend) Bayreuther Statutarrecht, subsidiär preuß. A.L.R. Da das Bayreuther Statutarrecht nach Roth, bayr. Privatrecht, § 104 Anm. 11, noch geltende Vorschriften in dieser Richtung nicht hat, so kommt dort noch das preuß. A.L.R. unverändert zur Anwendung. Ueber die übrigen 1866 abgetretenen, früher Bayrischen Landestheile giebt die sogen. Civilgesetz-Statistik dahin Auskunft, daß gelten:

a) in den Gemeinden Aufenau und Neudorf mit Papiermühle Kinzighausen das Solmſ. L.R. mit den seit 1787 für das Kurfürstenthum Mainz erlassenen V.O., subsidiär gemeines Recht;
b) in allen übrigen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Orb Mainzer L.R., subsidiär gemeines Recht;
c) im Amtsgerichtsbezirke zumeist Würzburger L.R., subsidiär gemeines Recht, für einige Ortschaften in Ansehung des ehelichen Güterrechtes nach einer nicht unbestrittenen Ansicht durch das Fuldasche Hut- und Schleierrecht modifizirt, jedoch in den Gemeinden: Batten (mit Findlos und Fohlenstall), Brand, Dietges (Hausnr. 1—10, 19, 20), Liebhards (mit Kesselshof, Obernhards und Steinbach), Melperts, Seiferts, Thaiden Fuldasches Recht, subsidiär gemeines Recht;
d) im Amtsgerichtsbezirke Weyhers zumeist Fuldasches Recht, subsidiär gemeines Recht, nur in einer Anzahl Gemeinden Würzburger L.R., subsidiär gemeines Recht, und nur in Bezug auf das eheliche Gütterrecht das Fuldasche Recht. Diese letzterwähnten Gemeinden sind: Markt Gersfeld, Kippelsbach, Maiersbach (mit Bodenhof, Diesgraben, Dürrenrain, Dürrenhof, Eichenrain, Hohlenbrunn, Kahlenberg, Maienstein, Neuenfeld, Rändelmühle, Wachtküppel), Mosbach (mit Barnstein und Kümmelshof), Obernhausen, Rengersfeld (mit Kalbenhof und Töpfermühle), Bodenbach (mit Dammelhof, Dresselhof und Sparbrod), Rommers (mit Glashütte, Teufelsbacker und Ziegelhütte), Sandberg bei Gersfeld (mit Feldbach), Schachen (mit Bienloch, Brembach, Dreierhof, Fazienhof, Frühlingshof, Hünkelshäuptchen, Kohlgraben, Mittelhof, Oberhof, Unterhof, Veitenhof).

Hiernach läßt sich mit Hülfe von Roth's bayrischem Civilrecht leicht feststellen, welche Vorschriften in Bezug auf die zur Erörterung stehenden Fragen anzuwenden sind.

II. Bayern.

A. In der Bayrischen Rheinpfalz gilt der französische code civil wie zu I B.

B. In denjenigen Gebietstheilen, in welchen subsidiär das preuß. A.L.R. Geltung hat, findet dasselbe noch in seiner ursprünglichen Fassung Anwendung. Die in erster Reihe vor dem A.L.R. geltenden Sonderrechte haben über das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder, insbesondere gegenüber dem Vater, besondere Vorschriften nicht.

C. Im Gebiete des ehemaligen Bisthums Bamberg und der früheren Reichsstadt Rothenburg wird observanzmäßig der sogen. Pflaum'sche Entwurf (Entwurf zur neuen peinlichen Gesetzgebung, Bamberg 1792) beobachtet.

D. Soweit das österr. Gsb. Anwendung findet (Markt Redwitz und die 1846 an Bayern abgetretenen Orte des sogen. Fraischbezirkes, Roth, bayrisches Privatrecht § 1 Nr. 45 S. 17), kommen dessen Vorschriften, insbesondere die §§ 163—171 desselben zur Anwendung.

E. In den übrigen Theilen Bayerns gilt das gemeine Recht, zum Theil in nicht erheblicher Weise modifizirt durch die bei Roth, bayr. Civilrecht, § 104 Anm. 12 aufgezählten Statuten. Es sind dies: bayr. L.R. I, 4, 7; Hohenlohe I, 7, Arnold I, 389; Schwarzenberger V.O. von 1785, Arnold I, 737; fränkische L.G.O. 82 nebst V.O. vom 9. April 1791; Schweinfurter St. 47; Bamberger L.R. S. 339; Oettinger V.O. von 1766, Arnold I, 625; F. Fugger'sche V.O. vom 26. Aug. 1804, Weber IV, 269; vorderösterr. Patent vom 22. Febr. 1791, Weber VI, 221; Ulmer Statut von Straf offenbarer Laster, Tit. 9.

Zu vergl. Roth a. a. O. §§ 104—107.

Das bayr. L.R. I, 4 § 7 Nr. 5 bestimmt, daß uneheliche Kinder Alimente gleich ehelichen zu fordern haben, und sogar die von verdammter Geburt (ex damnato coitu), „wenn man nur der Ankunft halber bei ihnen genugsam versichert ist".

Erwähnt sei aus Roth's Darlegungen Folgendes: Die Paternitätsklage steht sowohl der Mutter als dem Kinde zu, aber nur als Präjudizialklage für Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche. Erzeugung wird angenommen, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist der Beischlaf mit der Mutter des Kindes nachgewiesen oder zugestanden ist. Die gesetzliche Frist ist die gleiche wie für eheliche Erzeugung, nach dem sogen. Pflaum'schen Entwurf jedoch die Zeit vom 210. bis 280. Tage vor der Geburt.

In Ansehung der Beiwohnung bestehen jedenfalls Beschränkungen hinsichtlich der Beweismittel nicht mehr. Anerkennung seitens des Vaters vor der Klage gilt als außergerichtliches Geständniß des Beischlafs in der kritischen Zeit. Gegen die Erzeugungsvermuthung kann der aus der körperlichen Beschaffenheit des Kindes zu ziehende Schluß auf spätere oder frühere Erzeugung oder Schwangerschaft der Mutter vor

dem ersten Beischlafe geltend gemacht werden. Mehrere Statuten sprechen die Wirkungslosigkeit der exceptio plurium concumbentium aus; dies ist dann durch Plenarbeschluß vom 23. Juni 1841 als maßgebend anerkannt. In Ansehung der adulterini ist ein Anspruch nur zulässig, wenn die Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann konstatirt ist.

Die solidarische Verpflichtung Mehrerer, welche mit der Mutter in der gesetzlichen Zeit Umgang gepflogen haben, sprechen ausdrücklich aus das bayr. L.R. I, 4 § 9 Nr. 4, die Schwarzenb. V.O. von 1785, der Pflaum'sche Entwurf, das Hohenloher L.R. Die primäre Verpflichtung des Erzeugers zu Alimenten erkennen an das bayr. L.R. I, 7 § 4 Nr. 1, 5, das vorderösterr. Patent Nr. 4, der Pflaum'sche Entw. § 219, das Hohenloher L.R. I, 7 § 2, die Schwarzenb. V.O. und die F. Fugger'sche V.O.

Der Inhalt der Alimentationspflicht richtet sich nach den Verhältnissen der Betheiligten, also nach den Bedürfnissen des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Erzeugers; zu vergl. bayr. L.R. I, 4 § 7 Nr. 8; Hohenloher L.R. I, 7 § 2; Pflaum'scher Entw. § 219. Das Fuldaer Dekret vom 27. März 1784 bei Thomas § 299 hat unter Aufhebung der Uebung, nach welcher 112 Fl. zu leisten waren, entsprechend bestimmt. Die Alimentationspflicht erstreckt sich bis zum zwölften Jahre nach Hohenloher L.R. I, 7 § 2, bis zum zwölften bezw. vierzehnten Jahr nach Schweinf. Samml. S. 174, bis zum vierzehnten Jahr nach dem Pflaum'schen Entw. § 219. Allgemein, ohne Zeitgrenze, ist die Alimentationspflicht anerkannt in der F. Fugger'schen V.O. Art. 15. In Ansehung der Höhe finden sich Vorschriften in der Schweinf. Sammlung a. a. O. (zwei Fl. und jedes Jahr einen Fl. mehr), in der F. Fugger'schen V.O. (von jedem 100 Fl. Vermögen des Schwängerers ein Fl.), im vorderösterr. Patent Nr. 4 (nach dem Stande der Mutter zu bemessen). Die Befugniß des Erzeugers, das Kind selbst in Pflege zu nehmen, wird in der Praxis nicht anerkannt. Die Alimentationspflicht geht nach der herrschenden Ansicht auf die Erben über, soweit diese für Delikte des Erblassers in Anspruch genommen werden können. Die Aszendenten des Erzeugers haften nach den meisten Rechten nicht, nach bayr. L.R. I, 4 § 7 Nr. 1, 5 dagegen nach der Mutter vor deren Aszendenten. Nach dem Pflaum'schen Entw. § 219 haften die beiderseitigen Aszendenten gemeinsam nach der Mutter.

III. Sachsen.

Das Verhältniß zwischen außerehelichen Eltern und Kindern regeln die §§ 1858 bis 1874 des bürg. Gsb. Der Schwängerer hat die Geburts- und Taufkosten zu bezahlen und einen Unterhaltsbeitrag für das Kind zu geben (§ 1858). Die gesetzliche Frist für die Erzeugungsvermuthung ist die gleiche wie bei ehelichen Kindern (182 bis 302 Tage vor der Niederkunft, § 1859). An Geburts- und Taufkosten werden ohne weiteren Nachweis sieben Thaler zugebilligt (§ 1861). An Alimenten sind bis zum vollendeten vierzehnten Jahre wenigstens zwölf,

höchstens einhundertzwanzig Thaler in monatlichen Vorauszahlungen zu geben (§§ 1862, 1863). Bei der Abmessung sind der Stand der Mutter, die etwaigen besonderen Bedürfnisse des Kindes und das Vermögen des Vaters zu berücksichtigen; vorbehalten ist Erhöhung oder Herabsetzung bei Aenderung in den Vermögensverhältnissen des Vaters (§ 1864). Die Mutter kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch allein klagen (§ 1865). Verträge bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1868). Sobald das Kind das sechste Jahr erfüllt hat, kann der Vater sich für die Zukunft von dem Beitrage befreien, indem er den Unterhalt des Kindes übernimmt, sofern nicht nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts für das Wohl des Kindes bei der Mutter besser gesorgt ist (§ 1870). Die Beerdigungskosten für das vor dem vierzehnten Jahre sterbende Kind fallen dem Vater zur Last (§ 1871). Mehrere, welche innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Mutter den Beischlaf vollzogen haben, haften als Gesammtschuldner (§ 1872). Die Verbindlichkeit des Vaters ist vererblich; zu Gunsten der ehelichen Kinder ist jedoch bestimmt, daß die Beitragspflicht aufhört, wenn das außereheliche Kind aus dem Nachlasse so viel erhalten hat, als der gesetzliche Erbtheil eines ehelichen Kindes beträgt (§ 1873). Das uneheliche Kind tritt zu der Mutter und deren Verwandten in das gleiche Verhältniß wie eheliche Kinder, insbesondere auch rücksichtlich der Unterhaltungspflicht (§ 1874).

IV. Württemberg.

Maßgebend ist das Ges. vom 15. Sept. 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. Zu vergl. des Näheren Lang, Württemb. Privatrecht §§ 89 ff., Mayer, Württemb. Recht §§ 47 bis 49, S. 76 ff. und Wachter im Archiv für civil. Praxis Bd. 23 S. 95 ff. Eine Entscheidung des vormaligen Ob.-Trib. bei Seuffert Bd. 18 Nr. 253 entscheidet sich für die Zulassung der exceptio plurium concumbentium. Nach der Darstellung von Lang läßt sich das geltende Recht etwa dahin zusammenfassen. Der uneheliche Vater ist verbunden, das Kind, soweit es kein eigenes zureichendes Vermögen hat, zu ernähren, und zwar noch vor der Mutter. Der Anspruch auf Anerkennung und Ernährung ist von der Mutter in Gemeinschaft mit ihrem Vater oder einem Pfleger des Kindes geltend zu machen; jedoch kann die Pflegschaft auch wider den Willen der Mutter klagen. Ist der Beischlaf in der kritischen Zeit erwiesen, so gilt die Vermuthung der Zeugung, soweit nicht der Reifegrad der Frucht erkennen läßt, daß sie aus dem Beischlafe nicht herrühren kann oder die exceptio plurium concumbentium dargethan ist. Die Alimentation ist auf dasjenige beschränkt, was nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der Standesverhältnisse der Mutter und der Vermögensverhältnisse des Vaters nothwendig ist. Eine Nachklage auf Erhöhung mit Rücksicht auf die Besserung der Verhältnisse des Vaters ist zugelassen. Ein Vergleich ist nur bindend, wenn er mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde geschlossen ist. Der Vater kann sich zur Selbstverpflegung

erbieten; jedoch wird das Anerbieten abgelehnt, wenn daraus Nachtheile für das Kind zu besorgen sind; während der ersten sieben Lebensjahre des Kindes ist dies in der Regel anzunehmen. Die Alimente sind zu entrichten, bis das Kind sich selbst ernähren kann, nach der Praxis nur bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Für die Vergangenheit können Alimente nur gefordert werden, wenn die Voraussetzungen der Geschäftsführung dargethan sind. Die Verbindlichkeit geht auf die Erben des Vaters über. Den Namen des Vaters darf das Kind nur führen, wenn dieser zum Geburtsregister dahin eingewilligt hat. Nach Mayer gehören zu den Alimenten auch Kosten der Entbindung und der Taufe sowie der Beerdigung.

Noch beschränktere Rechte haben die im Ehebruche oder in Blutschande erzeugten Kinder. Gegen den Vater haben sie nur Anspruch auf nothdürftige Alimente, und, wenn dieser unvermögend ist, gegen die Mutter bezw. die mütterlichen Großeltern. Im Uebrigen besteht kein Eltern- und Kindes-Verhältniß.

Nach einer Uebersicht bei Lang sind an Alimenten meist jährlich 30 bis 70 Fl. zuerkannt worden.

V. Baden.

Außer den Sätzen 340, 342 des Gesetzbuches, welche den Artikeln 340, 342 des Code civil entsprechen, kommt in Betracht das Gesetz vom 21. Febr. 1851 über die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder. Der § 6 dieses Ges. ist jedoch aufgehoben durch § 145 Nr. 7 des Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen. Nach dem Gesetze von 1851 kann nur derjenige für den Vater erklärt werden, „welcher die Mutter des Kindes kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat oder des Beischlafes mit ihr um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist; ingleichen derjenige, welcher die Mutter erweislich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnengebrauches zum Behufe eines Beischlafes versetzt hat“.

Das R.G. hat in Entsch. Bd. 15 S. 304, 305 dargelegt, daß hiernach nur die richterliche Ueberzeugung von der Vaterschaft durch das Geständniß begründet werden soll, für diese Ueberzeugung aber erheblich ist, ob die Mutter zur fraglichen Zeit auch mit anderen Männern Umgang gepflogen hat und deshalb alsdann das Geständniß als auf Irrthum beruhend anzusehen ist, sowie daß der Eid darüber der Mutter, welche den Prozeß als Vormünderin und gesetzliche Vertreterin führt, zugeschoben werden kann.

VI. Großherzogthum Hessen.

Für Rheinhessen gelten die Artikel 340, 342 des französischen code civil. Für das ganze Gebiet, soweit es bereits 1821 mit einander vereinigt war, kommt das Gesetz vom 30. Mai 1821 in Betracht, dessen zu I M., S. 53, gedacht ist und über dessen Auslegung das R.G. in Entsch. 5 S. 369 ff., vergl. auch Jur. Wochenschr. 1889 S. 368 Nr. 13,

sich ausgelassen hat. Nach der letztbezeichneten Entsch. des R.G. ist die Alimentationspflicht, soweit sie besteht, eine höchstpersönliche, erlischt also mit dem Tode des Vaters. Die Bestimmungen der Solmser L.O. II, 19, 26 und II, 25, 8 (v. d. Nahmer S. 60, 91), des Pfälzer L.R. III, 5, 6 (v. d. Nahmer S. 540, 541) und des Wimpfener St.R. V, 1 § 8 (v. d. Nahmer S. 1194) kommen noch in Ansehung des Erbrechtes in Betracht. Das letzterwähnte bestimmte in I, 7 § 2 über Alimente („nach des Thäters Vermögen bis zum erfüllten zwölften Jahre").

Die Praxis hat auch nach dem Gesetze von 1821 im Falle der Schwängerung unter dem Eheversprechen einen Anspruch aus dem Gesichtspunkte der Schadensersatzpflicht zugelassen, Seuffert's Archiv Bd. 27 Nr. 233.

Wegen der Rechte der sogen. Brautkinder in den althessischen Landen ist zu vergl. eine Entscheidung im Archiv für prakt. R.W., N. F., Bd. 15 S. 65. Danach gilt in Althessen noch eine V.O. vom 29. März 1790, durch welche den Brautkindern die Rechte ehelicher Kinder beigelegt sind.

Die 1866 neu erworbenen Landestheile betreffend, vergl. Neubauer, eheliches Güterrecht, 1889, S. 216, 217, stellt zwar das Patent vom 27. Sept. 1866 (S. 413) in Aussicht, daß die im Großherzogthum geltenden Gesetze und Verordnungen auf diese Landestheile, sobald als thunlich, ausgedehnt werden sollen. Die außer dem Gesetze, betr. die Verkündung der Gesetze und V.O. in diesen Landestheilen, vom 6. März 1867 (S. 133) ergangenen Gesetze und Bekanntmachungen über die Gültigkeit gewisser Gesetze und V.O. in den bezeichneten Landestheilen vom 3. Febr. 1868 (S. 157), 2. Juni 1868 (S. 750, 752), 7. Juni 1868 (S. 857), 6. und 21. Juli 1868 (S. 876—878), 27. und 31. März 1869 (S. 137, 149), 3. April 1869 (S. 209) und 22. Mai 1869 (S. 333) erwähnen das Gesetz vom 30. Mai 1821 nicht. Danach dürfte der Rechtszustand in den neuerworbenen Landestheilen noch derselbe sein wie in den betreffenden Landestheilen des ehemaligen Kurhessen bezw. wie im Nassauschen und Frankfurt, je nachdem das Gebiet früher zu diesem oder jenem Staate gehörte.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Die V.O. vom 23. Juni 1847 (Ges.-S. S. 158) hält im Allgemeinen das gemeine Recht aufrecht (§1 a), schließt die exceptio plurium concumbentium aus (§ 1 b), jedoch mit der Maßgabe, daß die von einem constuprator gezahlten oder versprochenen Alimente dem anderen zu Gute kommen, und ordnet an, daß Alimente auch für die Vergangenheit gefordert werden können (§ 1 c). Dem Schwängerer soll das Recht nicht zustehen, das Kind in eigene Verpflegung zu übernehmen (§ 1 d). Die Klage kann von der Mutter allein oder von dem Vormunde allein oder von beiden angestellt werden (§ 2). Weitere Vorschriften (§§ 3 ff.) betreffen die Prozeßführung und den Vergleich.

VIII. Sachsen-Weimar.

Das Gesetz vom 13. April 1829 (Ges.-S. S. 43) über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder ist modifizirt durch die Nachträge vom 1. Februar 1841 (S. 24, enthaltend eine Deklaration zu den §§ 7, 10 jenes Gesetzes) und vom 6. Juni 1853 (S. 162, welcher letztere den § 8 jenes Gesetzes aufgehoben hat und den § 7 erläutert).

Danach soll bei der richterlichen Bestimmung der jährlich zu entrichtenden Geldsumme auf das ungefähre Vermögen oder Einkommen des Verpflichteten, auch nebenbei, soweit jenes es gestattet, auf den Stand der Mutter und die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden (§ 1). Die Alimente sollen auf nicht unter zwölf und nicht über sechszig Thaler festgesetzt werden, jedoch vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung der festgesetzten Beträge (§§ 2, 3), sie sollen zugesprochen werden bis zum vollendeten funfzehnten Lebensjahre des Kindes (§ 4), in vierteljährlichen Raten im Voraus zu entrichten (§ 5). Der Vater soll auch die Geburts-, Tauf- und Konfirmationskosten und bei dem Tode des Kindes vor dem bezeichneten Lebensalter die Beerdigungskosten tragen (§ 6). Die exceptio plurium concumbentium wird nicht zugelassen (§ 7), mit der aus dem Gesetze von 1853 sich ergebenden Maßgabe (§ 3 des letzteren), daß zwar ein Wahlrecht zusteht, dieses aber durch die Anstellung der Klage ausgeübt wird. Die durch die §§ 8, 9 geregelte eventuelle Verbindlichkeit der Aszendenten des Vaters ist durch die Nachträge weggefallen. Die Ansprüche stehen auch den adulterini und incestuosi zu (§ 10).

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Hier gilt eine der mecklenb.-schwer. V.O. vom 23. Juni 1847 gleichlautende V.O. von demselben Tage (Ges.-S. S. 106). Dieselbe ist auch für das Fürstenthum Ratzeburg in Geltung, vergl. Masch, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, Schöneberg 1851, S. 384. Für Ratzeburg kommt außerdem noch eine V.O. vom 5. Febr. 1844 betr. den Familiennamen unehelich Geborener, ebenda S. 383, in Betracht.

X. Oldenburg.

A. Für das Herzogthum Oldenburg gilt das gemeine Recht, vergl. auch Seuffert's Archiv Bd. 25 Nr. 250. Eine V.O. vom 30. Juni 1845, Bd. 11 S. 57, erklärt die exceptio plurium concumbentium für durchgreifend. Die V.O. vom 14. März 1845, Bd. 11 S. 83, bestimmt, daß die Brautkinder die Rechte ehelicher Kinder erhalten, wenn der Mutter die Rechte einer geschiedenen Ehefrau zuerkannt werden.

B. Für das Fürstenthum Lübeck sind besondere Vorschriften nicht ermittelt; es dürfte also durchweg gemeines Recht gelten. Ob

in Ansehung der 1867 hinzugetretenen Landestheile noch etwas Besonderes gilt, ist nicht ermittelt.

C. Für das Fürstenthum Birkenfeld gilt das französische Gsb. Vergl. zu I B, S. 47.

XI. Braunschweig.

Das gemeine Recht ist maßgebend, zu vergl. Steinacker, braunschweigisches Privatrecht § 17, insbesondere Anm. 6, und die Zitate bei Roth, deutsches Privatrecht, Bd. 2 § 171 Anm. 30, auch die daselbst in Bezug genommene V.O. vom 9. April 1770. Nach einer Entscheidung in Seuffert's Archiv Bd. 21 Nr. 238 erstreckt sich die sonst nur bis zum vierzehnten Lebensjahre dauernde Alimentationspflicht länger, wenn das Kind ausnahmsweise wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Fähigkeit noch nicht erlangt hat, für sich zu sorgen. Nach einer ebenda Bd. 35 Nr. 27 mitgetheilten Entscheidung wird die exceptio plurium concumbentium nicht zugelassen, soweit nicht ein Anderer schon verurtheilt oder von diesem ein Anerkenntniß abgegeben ist.

XII. Sachsen-Meiningen.

Das Gesetz vom 9. Sept. 1844 (S. 277) regelt den Gegenstand auf der Grundlage des gemeinen Rechtes. Der Mutter wird der Anspruch auf Niederkunfts- und Taufkosten, welcher jedoch aus besonderen Gründen, z. B. auf Grund der exceptio plurium concumbentium, wegfällt, jedoch kein Deflorationsanspruch gewährt; die zuzubilligenden Kosten hierfür sollen nicht unter 5 Fl., aber auch nicht über 12 Fl. betragen (Art. 1 bis 3). In besonderen Fällen wird der Mutter noch ein Ausstattungsanspruch gewährt (Art. 4 bis 6). Für die unehelichen Kinder werden die Rechte in Ansehung des bürgerlichen Zustandes in Artikel 8, in Ansehung des Familienstandes in Artikel 10 bis 12, in Ansehung der Erziehung und Ernährung in Artikel 13 bis 22, die Erbrechte in Artikel 25 bis 28 geregelt. Alimente sollen gewährt werden bis zum vierzehnten Lebensjahr, jährlich nicht unter 5 Fl. und nicht über 50 Fl. (Art. 14); maßgebend für die Höhe sollen sein der Stand der Mutter, das Vermögen und Einkommen des Vaters, mit Vorbehalt einer Erhöhung oder Verminderung (Art. 15); sie sollen vierteljährlich im Voraus entrichtet werden (Art. 16). Der Vater soll ferner, wenn das Kind vor Ablauf des bezeichneten Lebensalters stirbt, die Beerdigungskosten entrichten (Art. 17). Für Erlernung eines Handwerkes oder Gewerbes soll ein Beitrag von 15 bis 30 Fl. entrichtet werden (Art. 18). Ueber die Verhaftung mehrerer Stupratoren bestimmt der Artikel 19. Die Zahlung soll mit gewissen Ausnahmen an die Mutter erfolgen (Art. 20).

Das im Erscheinen begriffene Handbuch des partikulären Privatrechts, 1889, von Unger, von welchem bisher nur der allgemeine Theil ausgegeben ist, vergl. S. 24, wird auch hier in Betracht kommen.

XIII. Sachsen-Altenburg.

Das den Gegenstand regelnde Gesetz vom 29. Mai 1876 (Ges.-S. S. 194) ruht auf der Grundlage des gemeinen Rechtes. Die §§ 1 bis 3 bestimmen über die Entschädigung, welche der Mutter in gewissen Fällen mit näher bezeichneten Ausnahmen zu gewähren ist; diese Ansprüche sind vererblich. Als Schwängerer gilt nach dem § 5, wer mit der Geschwängerten im Zeitraum zwischen dem 182. und 302. Tage vor der Niederkunft, den Tag derselben nicht gerechnet, den Beischlaf vollzogen hat. (Abs. 2 überträgt dies auf die Anerkennung bezw. Verleugnung der Kinder als ehelich geborener.) Die §§ 4 ff. regeln das Rechtsverhältniß zwischen den unehelichen Kindern und deren Eltern. Der § 4 bestimmt die Verpflichtung des Vaters, Geburts- und Taufkosten zu zahlen (für diese gelten 30 Mk. ohne weiteren Nachweis als angemessen, § 7), und einen Unterhaltsbeitrag zu entrichten. Der letztere ist in Höhe von 36 bis 360 Mk. jährlich, monatlich im Voraus zahlbar, bis zum erfüllten vierzehnten Lebensjahre zuzusprechen (§§ 8, 9); die Höhe des Beitrages soll bestimmt werden unter Berücksichtigung des Standes der Mutter, der etwaigen besonderen Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters, unter Vorbehalt der Erhöhung oder Herabsetzung (§ 10). Die §§ 11 bis 15 enthalten weitere Einzelheiten darüber, wer forderungsberechtigt ist, und über die diese Verpflichtung regelnden Verträge. Der Vater ist befugt, das Kind nach vollendetem sechsten Jahre an sich zu nehmen (§ 16), Stirbt das Kind, so hat der Vater die Beerdigungskosten zu tragen. Für diese gelten 15 Mk. ohne weiteren Nachweis als angemessen (§ 17). Mehrere construpratores haften in solidum (§ 18). Die Verbindlichlichkeit des Vaters ist eine vererbliche (§ 19). Das Kind führt den Familiennamen der Mutter (§ 21).

XIV. Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Coburg.

Das Gesetz vom 28. Juli 1858 (Ges.-S. S. 635) regelt den Anspruch der ledigen Mutter im Allgemeinen in den Artikeln 1 bis 14; mit dem Verfahren in Ansehung solcher Ansprüche befassen sich die Artikel 15 bis 27, welche durch die C.P.O. beseitigt sein dürften. In Ansehung der im Ehebruche Geschwängerten bestimmen die Artikel 28 bis 34. Die Artikel 35 bis 43 betreffen die bürgerlichen und die Erbschaftsrechte der Kinder, die Artikel 44 bis 48 enthalten Schlußbestimmungen. Der Inhalt der Artikel 1 bis 14 ist im Wesentlichen folgender. Nach dem Artikel 2 Abs. 1 wird von demjenigen, welcher geständig ist oder überwiesen wird, daß er mit einer unverehelichten Frauensperson innerhalb des Zeitraumes von 210 bis 280 Tagen vor deren Entbindung von einem Kinde den Beischlaf ausgeübt habe, angenommen, daß er das Kind erzeugt habe. Zur Erweisung des Beischlafes genügt nach Abs. 3 daselbst, daß Vereinigung der Geschlechtstheile dargethan ist. Sofern nach ärztlichem Gutachten eine Frühgeburt oder Spätgeburt vorliegt, wird die Frist auf 180 bis 210 Tage

bezw. 280 bis 300 Tage bestimmt (Abs. 2). Der Vater hat die Niederkunftskosten sowie für Wochenkosten und Taufkosten 8 Fl. bis 24 Fl. zu entrichten; es werden einige Fälle aufgezählt, in welchen der geringste Satz zu entrichten ist (Art. 3, 4). Ferner hat der Vater einen Beitrag für Verpflegung und Erziehung des Kindes zu gewähren, und zwar bis zum erfüllten vierzehnten Lebensjahre, vierteljährlich im Voraus, in Höhe von 10 bis 100 Fl. jährlich, unter Berücksichtigung des Standes der Mutter, der voraussichtlichen Bedürfnisse und des Vermögens des Vaters, mit Vorbehalt der Erhöhung oder Herabsetzung (Art. 1, 5, 6). Der Artikel 7 bestimmt über die Erfordernisse eines Abfindungsvertrages (Art. 7). Die Pflicht, die Beerdigungskosten für das Kind zu tragen, regelt der Artikel 9, die gemeinsame Haftung mehrerer constupratores der Artikel 10. Die Verbindlichkeit ist eine vererbliche (Art. 10). Der Artikel 12 befaßt sich mit dem Falle, daß der Schwängerer ein Ausländer oder die Schwängerung im Auslande erfolgt ist.

Die Artikel 28 ff. regeln den Anspruch der adulterini in entsprechender Uebertragung der vorbezeichneten Vorschriften mit einzelnen Abweichungen.

B. Gotha.

Das Ges. vom 1. Juli 1869 (Ges.-S. S. 57 ff.) bestimmt im Artikel 2, in Uebereinstimmung mit § 5 Abs. 1 des altenb. Ges. von 1876 (vergl. oben zu XIII S. 62), wer als Schwängerer gilt. Der Schwängerer hat die Geburtskosten und die Kosten der Taufe zu zahlen, im Zweifel sieben Thaler (Art. 1, 3). An Unterhaltsbeitrag für das Kind hat er jährlich bis zum vierzehnten Jahre des Kindes zwölf bis einhundertundzwanzig Thaler in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen (Art. 1, 4, 5). Für die Höhe des Beitrages sind zu berücksichtigen der Stand der Mutter, etwaige besondere Bedürfnisse des Kindes und das Vermögen des Vaters (Art. 6). Das Gläubigerrecht regelt der Artikel 8, der Artikel 9 die Befugniß des Vaters, das Kind nach erfülltem fünften Lebensjahre an sich zu nehmen, der Artikel 10 die Verbindlichkeit, die Beerdigungskosten zu tragen. Die Vererblichkeit der Verpflichtung spricht der Artikel 11 aus. Nach dem Artikel 13 soll das Kind in der Regel den Namen der Mutter, aber mit Zustimmung des Vaters dessen Namen führen. Nach dem Artikel 14 fällt der Anspruch der Mutter weg, wenn sie in der kritischen Zeit mit einem Anderen als dem Schwängerer den Beischlaf vollzogen hat, ferner, wenn die Geschwängerte innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geburt des Kindes gewerbsmäßig Unzucht getrieben hat.

Das Gesetz bestimmt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

XV. Anhalt.

Für Anhalt-Dessau gilt die V.O. vom 30. Mai 1815 (neuabgedruckt in der Ges.-S. für 1865 I Anl. B zu S. 150); dieselbe ist durch Gesetz vom 21. Juli 1850 auf Anhalt-Köthen und durch Ges. vom 1. Juli 1864 auf Anhalt-Bernburg ausgedehnt.

Aufrecht erhalten wird für die Ansprüche der Geschwächten die Anhalt. L.O. Tit. 8. Die Haftung mehrerer constupratores nach einander regeln die §§ 8, 9. Bis zum vierten Lebensjahr soll das Kind der Mutter überlassen werden (§ 10), später kann der Vater das Kind selbst übernehmen (§ 11); über seine eventuelle Verbindlichkeit, wenn die Mutter das Kind nicht hergeben will, bestimmt der § 12. Gewährt werden soll nur dasjenige, was Leuten vom Bauernstande oder vom gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst dem Schulgelde kosten würde (§ 16), unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Preise eines jeden Ortes und der zunehmenden Bedürfnisse des Kindes (§ 17). Nach der Mutter sollen haften die väterlichen Großeltern und erst nach diesen die mütterlichen Großeltern, wenn jedoch schon ein uneheliches Kind vorhanden ist, die letzteren vor den ersteren (§ 18). Die Verbindlichkeit dauert bis zum zurückgelegten funfzehnten Jahre (§ 21), wird jedoch erstreckt, wenn der Vater das Kind für ein Gewerbe erziehen läßt und das Kind sich noch nicht selbst ernähren kann (§ 22), und dauert fort bei Krankheit oder fehlerhafter Beschaffenheit des Kindes (§ 23). Nach den §§ 24 ff. ist die Verbindlichkeit aus dem Nachlasse des Vaters zu erfüllen, mit gewissen Beschränkungen, falls auch eheliche Kinder vorhanden sind.

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Ges. vom 31. Mai 1850 (Ges.-S. S. 423) bestimmt im Wesentlichen dahin:

Der Schwängerer ist verpflichtet, die Kosten der Taufe, Entbindung und einer etwaigen Beerdigung sowie die sogen. Wochenkosten zu zahlen (§ 1). Die Verbindlichkeit des Schwängerers ist vererblich, jedoch haften seine Blutsverwandten als solche nicht einmal subsidiarisch (§ 2). Für den Erzeuger soll derjenige gehalten werden, welcher mit der Mutter des Kindes innerhalb des Zeitraums von Anfang des 285. bis zum Ende des 210. Tags vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat; etwas Weiteres als Vereinigung der Geschlechtstheile ist nicht zu beweisen (§ 3). Die Annahme kann durch den Nachweis der Zeugungsunfähigkeit entkräftet werden. Unstatthaft ist aber ein Einwand aus der körperlichen Beschaffenheit des Kindes mit Rücksicht auf den behaupteten Beischlaf (§ 4). Die Einrede der Unzucht mit Mehreren befreit von der Pflicht, Entbindungskosten und Sechswochenkosten zu entrichten, aber nicht von der Alimentationspflicht. Die Alimentenklage soll jedoch, nachdem sie gegen einen von mehreren Konkumbenten angestellt ist, nur dann gegen einen anderen angestellt werden können, wenn der zuerst Belangte rechtskräftig von der Klage entbunden ist. Der Regreß mehrerer Konkumbenten gegen einander ist ausgeschlossen (§ 5). An Alimenten für das Kind sind unter Berücksichtigung des Standes der Geschwächten, des gegenwärtigen und künftigen Einkommens des Schwängerers nicht unter zehn Thaler, nicht über vierzig Thaler jährlich zu entrichten; sind mehrere Kinder zugleich geboren, so ist jedes der Kinder zu alimentiren (§§ 6 bis 8). Ueber

den Verbleib des Kindes bestimmen die §§ 10 bis 12; dem Erzeuger wird das Recht nicht gewährt, das Kind an sich zu nehmen. Die Alimentationsverpflichtung erlischt, wenn das Kind zu eigenem Vermögen gelangt, dessen Abwurf die Höhe der Alimente erreicht, bezw. vermindert sich um den Abwurf bis auf einen zu gewährenden Zuschuß (§ 13). Die Alimente sind in der Regel nicht länger als bis zum vierzehnten Lebensjahre zu entrichten; wenn das Kind aber noch durchaus unfähig ist, selbst Unterhalt zu verdienen, wird die Verpflichtung erstreckt, allenfalls sogar bis an das Lebensende (§ 15). Ueber einen etwaigen Vergleich bestimmen die §§ 18 bis 22. Die §§ 23 ff. enthalten Verfahrensvorschriften, welche durch die C.P.O. beseitigt sein dürften.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Eine V.O. vom 6. Dez. 1843 bestimmt über den Namen unehelicher Kinder. Das Gesetz vom 12. August 1844 (Ges.S. S. 239) regelt in den §§ 1, 2 das Verhältniß der Brautkinder. Die §§ 5 bis 7 stimmen völlig überein mit den §§ 3 bis 5 des Schwarzb.-Rudolst. Ges. vom 31. Mai 1850. Auch den incestuosi und adulterini sind Alimente zu gewähren (§ 9). Der Schwängerer ist verpflichtet, die Taufkosten mit einem Thaler zu entrichten, auch die Kosten der Entbindung und der etwaigen Beerdigung sowie die Wochenkosten zu tragen (§ 3). Er ist gegenüber dem Kinde verpflichtet, dasselbe zu ernähren, und zwar bis zur Konfirmation, bei katholischen und jüdischen Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre (§§ 3, 17); falls das Kind aber alsdann noch durchaus unfähig ist, selbst Unterhalt zu verdienen, wird die Verpflichtung erstreckt, allenfalls sogar bis an das Lebensende (§ 18). In Bezug auf die Höhe der Alimente sind zu berücksichtigen der Stand der Geschwächten, das gegenwärtige und künftige Einkommen des Schwängerers, aber es sollen nicht unter zehn und nicht über vierzig Thaler jährlich zugebilligt werden, jedoch mit angemessener Erhöhung für langwierige Krankheiten; sind mehrere Kinder zugleich geboren, so ist für jedes Kind ein gleichmäßiges Quantum zu bestimmen (§ 10); gegen den Anspruch wird ein beneficium competentiae nicht zugelassen (§ 12). Die Verbindlichkeit ist vererblich (§ 4). Dem Erzeuger steht ein Anspruch nicht zu, die Naturalverpflegung des Kindes zu übernehmen (§ 13). Gelangt das Kind zu eigenem Vermögen, dessen Abwurf die Höhe der Alimente erreicht, so fällt die Verbindlichkeit fort bezw. vermindert sich bis auf einen zu dem Abwurfe zu gewährenden Zuschuß (§ 16). Die §§ 20 bis 25 enthalten Vorschriften über einen Vergleich. Die das Verfahren regelnden §§ 26 ff. dürften als durch die C.P.O. beseitigt anzusehen sein. Die §§ 38 bis 40 bestimmen über die Ansprüche Dritter auf Erstattung verwendeter Beträge.

XVIII. Waldeck-Pyrmont.

Zu vergl. Weigel, Einleitung in das waldeckſche Recht, 1846, § 20. Nach Weigel haben die V.O. vom 3. Jan. 1780 zur Verhütung des

Kindesmordes und die V.O. vom 1. Okt. 1804, betr. die Alimentation, zu dem Rechtszustande geführt, daß der Schwängerer die Kindbettkosten zu tragen und für das Kind bis zum funfzehnten Jahre ausschließlich Alimente zu gewähren hat, dem Kinde aber auch nachher und allenfalls bis zur Erlernung eines Handwerks behülflich sein soll. Ist das Kind vier Jahre alt, so kann der Schwängerer es zu sich nehmen, vorausgesetzt, daß Bedenken nicht obwalten. Die das Erbrecht betreffende V.O. vom 18. Dez. 1743 sichert den unehelichen Kindern nur die Legalportion.

XIX. Reuß-Greiz (ä. L.).

Das Gesetz vom 4. Jan. 1854 (S. 45 ff.) bestimmt in den §§ 7 ff. Folgendes:

Der Schwängerer hat die Kosten der Entbindung und der Taufe sowie der eventuellen Beerdigung zu tragen, aber nur die nach Ortsgebrauch nothwendigen Auslagen. An Wochengeld hat er nicht unter fünf und nicht über funfzehn Thaler, je nach dem Stande und Vermögen der Wöchnerin, zu entrichten; auch für die Krankheit wegen zu früher Niederkunft hat er aufzukommen (§ 8). Der Schwängerer hat ferner an Zuchtgeld (so!) für das Kind bis zum vierzehnten Lebensjahre einen Betrag zu zahlen von nicht unter zwölf, nicht über sechszig Thaler jährlich, vierteljährlich im Voraus zu entrichten; die Erhöhung des Betrages ist vorbehalten. Maßgebend sind die Vermögensverhältnisse des Vaters, nicht dessen Stand; die Standesverhältnisse der Mutter sollen nur eine untergeordnete Berücksichtigung finden. Bei Knaben soll außerdem für ein Handwerk oder Gewerbe der Betrag von acht bis zehn Thalern entrichtet werden. Der § 10 enthält Vorschriften über Vergleiche. Der § 11 bestimmt, daß als Vater rechtlich belangt werden kann, wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb des Zeitraums vom Anfang des 210. bis zum Ende des 285. Tages, von deren Entbindung zurückgerechnet, den Beischlaf vollzogen hat, ohne daß es eines Beweises der durch fleischliche Vermischung erfolgten Schwängerung bedarf. Gegen denjenigen, welcher außerhalb dieses Zeitraumes den Beischlaf ausgeübt hat, ist eine Klage nur zulässig, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine derartige Verfrühung oder Verspätung der Niederkunft zugleich mit der Klage beigebracht wird, welche die Wahrheit der Angabe über den Zeitpunkt der Empfängniß nicht ausschließt. Die Klage ist in keinem Falle eher als nach erfolgter Geburt des Kindes statthaft. Der Einwand, daß die Mutter in dem Zeitraume, in welchem die Schwängerung erfolgt sein muß, mit Mehreren den Beischlaf vollzogen habe, ist auch bei Namhaftmachung der Konkumbenten nicht zu beachten. Der Geschwängerten ist im § 12 ausnahmsweise ein Anspruch auf Ausstattung in gewissen Fällen gewährt. Der § 13 spricht aus, daß die Eltern und Voreltern des Vaters eine Verpflichtung nicht trifft.

XX. In **Reuß j. L.**

finden sich von dem gemeinen Rechte abweichende Vorschriften nicht. Das Ges. vom 26. Okt. 1822 bestimmt im § 16 über die Aufnahme unehelich Geschwängerter und unehelicher Kinder, das Ges. vom 29. Sept. 1864 bestimmt über den Familiennamen unehelicher Kinder.

XXI. **Schaumburg-Lippe.**

Die Polizei-O. von 1625, abgedruckt bei Rudorff, hann. Recht, S. 552, 553, enthält im cap. VI lediglich die Vorschrift, daß die Mutter das Kind während der ersten drei Jahre bei sich behalten soll und jedes Jahr fünf Thaler für den Unterhalt zu fordern hat, nachher soll der Vater das Kind ernähren und erziehen. Die V.O. vom 30. Mai 1829 bestimmt die Dauer der Alimentationspflicht bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre. Das General-Reskript vom 22. Okt. 1796 (Landes-V.O. Bd. 4 S. 55) ordnet an, daß in den ersten drei Lebensjahren des Kindes jährlich zwölf Thaler zu entrichten seien. Das Gen.-Resk. vom 22. Mai 1803 (Bd. 4 S. 59) schreibt vor, der Mutter könne das Kind belassen werden, dann habe der Vater jährlich zwölf Thaler bis zum Beginn des dreizehnten Jahres zu zahlen, wenn nämlich vorauszusehen sei, daß er für das Kind nicht angemessen sorgen werde; weigere sich aber die Mutter ohne Grund, das Kind herauszugeben, so erhalte sie nichts. Das Gen.-Reskr. vom 2. März 1810 (Bd. 4 S. 133) spricht aus, daß die Aszendenten väterlicherseits zu nichts verbunden seien. Die V.O. vom 2. Mai 1828 (Bd. 5 S. 96) läßt die exceptio plurium concumbentium ausdrücklich zu.

XXII. **Lippe.** (Detmold.)

Die Polizei-O. von 1620 (Landes-V.O. Bd. 1 S. 262) bestimmt im Titel 5, daß die unehelichen Kinder die ersten drei Jahre der Mutter zu belassen seien und der Vater ihr jährlich drei Thlr. zu geben habe; nach Verlauf der drei Jahre stehe es ihr frei, das Kind dem Vater zuzubringen oder wegen der Alimentation mit ihm zu verhandeln. Die V.O. vom 20. Sept. 1796 (Bd. 4 S. 159) erhöht die Alimentengelder für die ersten drei Jahre auf jährlich sechs Thaler, und bestimmt außerdem, daß zu zahlen seien fünf Thlr. Kindbettkosten, ein Thlr. für die Hebeamme, ein Thlr. achtzehn Neugroschen für die Taufe.

XXIII. **Lübeck.**

Es gilt gemeines Recht, vergl. Seuffert's Archiv Bd. 15 Nr. 98. Das Stadtrecht enthält, außer den durch das Gesetz vom 10. Febr. 1862 (welches im Art. 19 das Erbrecht der unehelichen Kinder regelt) aufgehobenen, das Erbrecht betreffenden Vorschriften in II, 2, 9, in IV, 5, 1 bis 3 nur Strafbestimmungen für Unzucht. Ein Gesetz vom 1. Juli 1865 regelt die Angabe der Vaterschaft für das Civilstandsregister.

XXIV. Bremen.

Zu vergl. Post II, 1 S. 204 ff. und Nachträge von 1887 S. 64. Erwähnt wird nur ein Senatskonklusum vom 21. März 1804. Nach Post gilt im Wesentlichen Folgendes:

Erfordert wird Beischlafsvollziehung zwischen dem 182. und 300. Tage vor der Geburt des Kindes. Die Alimentationspflicht erlischt mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre des Kindes. In der Regel kann die Mutter verlangen, daß ihr das Kind bis zum vierten Lebensjahre belassen werde; jedoch kann der Vater das Kind zu sich nehmen, sofern dies nicht zum Nachtheile des Kindes gereicht. Die Alimente sollen in Höhe von jährlich 53,14 Mk., in vierteljährlichen Raten im Voraus zahlbar, zugebilligt werden, auch an adulterini. Die exceptio plurium concumbentium soll nicht zulässig sein. An Wochenbettkosten sollen der Mutter in der neueren Zeit in der Regel 39,80 Mk., an etwaigen Begräbnißkosten 8,20 Mk. zugebilligt werden.

XXV. Hamburg.

Zu vergl. Baumeister §§ 64—66 St. IV, 28. Nach Baumeister gilt bei Standesgleichheit der Erzeuger wie nach gemeinem Rechte der Satz duc aut dota; ist der Stand nicht gleich, so kommt nur eine Dotationspflicht in Frage, aber auch lediglich gegenüber Jungfrauen oder „unberüchtigten“ Wittwen. Ansprüche wegen der Ernährung der unehelichen Kinder darf ausschließlich der Vormund geltend machen. Ueber die Höhe entscheidet nur das Bedürfniß des Kindes. Die Alimente sind zu entrichten in vierteljährlichen Raten im Voraus bis zum vierzehnten Jahre einschließlich, jedoch darüber hinaus bei nachzuweisender Hülflosigkeit des Kindes. Dem Vater steht ein Recht nicht zu, das Kind an sich zu nehmen. Die exceptio plurium concumbentium wird nicht zugelassen. Für die Verbindlichkeit haften die Erben als für eine Erbschaftsschuld. Die Aszendenten des Erzeugers haben keine selbständige Alimentationspflicht.

Seuffert's Archiv enthält eine größere Anzahl von Entscheidungen des O.A.G. zu Lübeck betreffend das Hamburger Recht. Bd. 10 Nr. 171 ist die exceptio plurium stupratorum verworfen. Bd. 11 Nr. 42 ist ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Schwängerers vererblich sei. Bd. 41 Nr. 107 ist anerkannt, daß die Alimentationspflicht im Falle der Hülflosigkeit des Kindes zeitlich nicht beschränkt sei (es handelte sich um eine siebenundzwanzig Jahre alte Person).

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Hier gilt der französische Code civil, vergl. zu I B, S. 47.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Inhaltsübersicht.



